

**Position der BAG Hartz IV
der Partei DIE LINKE
zur Höhe notwendiger
Existenz- und Teilhabesicherung**

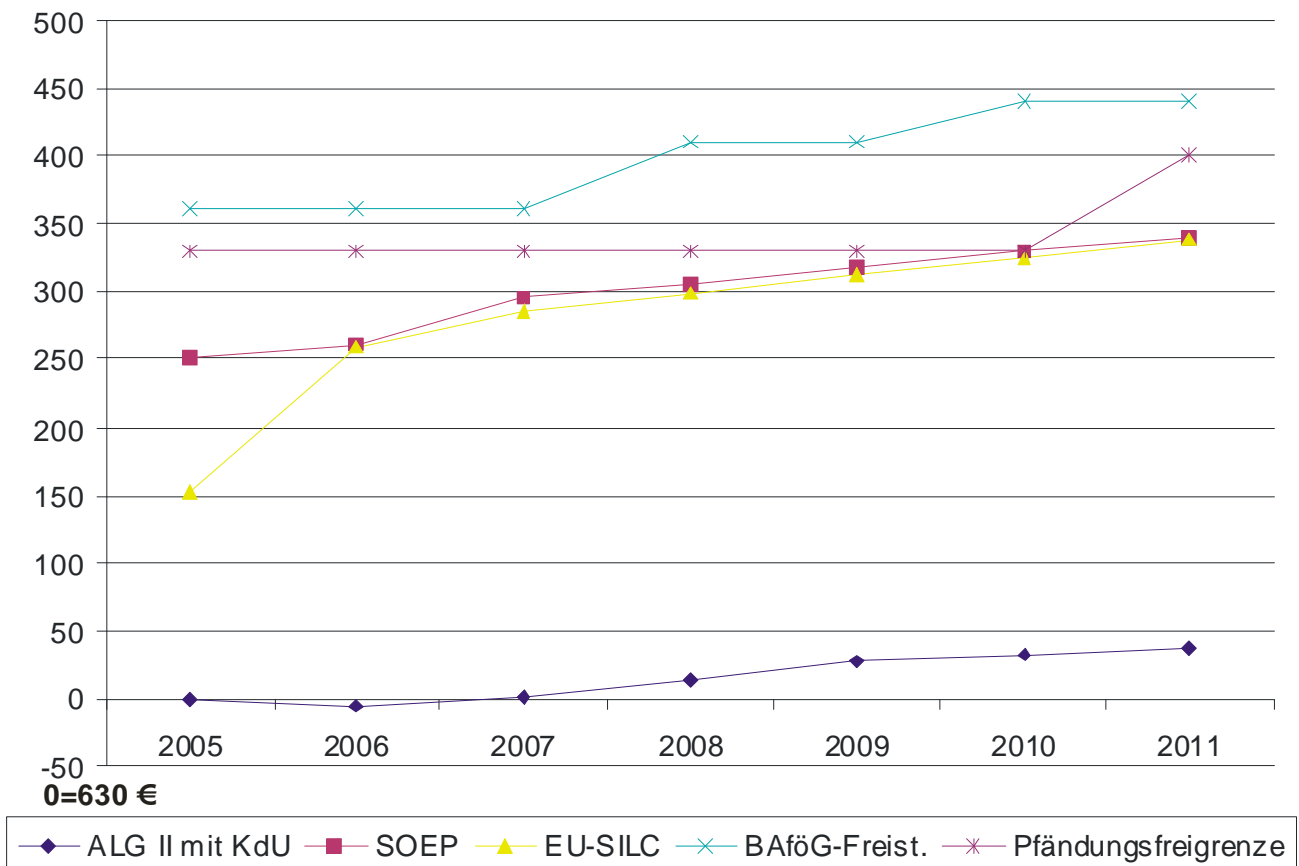
Beschlossen auf der Bundesdelegiertenkonferenz am 03./04.12.2011 in Berlin

Position der BAG Hartz IV zur Höhe notwendiger Existenz- und Teilhabesicherung

Die Hans-Böckler-Stiftung kam bereits 2007 in einem Artikel in der Ausgabe 6/2007 von Impuls unter dem Titel „**Existenzminimum ohne Orientierung**“ zu dem Schluss: „Das Sozialrecht bietet keine verlässliche Definition des Existenzminimums: Der Regelsatz des Arbeitslosengeldes II ist zu niedrig, für Erwerbstätige fehlt jede Untergrenze.“

Das Existenzminimum ist zum Spielball politischer Interessen geworden und die Gewährung richtet sich neben der Absicht, Löhne zu drücken, zunehmend nach Kassenlage. Dies wird deutlich, wenn man sich die Entwicklung der Grundsicherungsleistungen im SGB II und im SGB XII im Verhältnis zur Armutsrisikogrenze und anderen Bestimmungsgrößen zur Sicherung der Existenz und Teilhabe ansieht.

Die ohnehin viel zu niedrig angesetzte Grundsicherungsleistung einschließlich Kosten der Unterkunft für eine/n Alleinstehende/n stieg seit Einführung von Hartz IV im Jahr 2005 bis 2011 um 6,03 %, während die Armutsrisikogrenze nach SOEP (2011 nach der Entwicklung hochgerechnet) im gleichen Zeitraum um 10,34 % und nach EU-SILC (2011 nach der Entwicklung hochgerechnet) gar um 23,63 % anstieg.



Deckungslücke 2011 zwischen 300 und 400 € beim Warenkorb weit darüber

Anstieg der Differenz seit 2005: z.B. zu SOEP = 53 €, zu EU-SILC = 147 €, zu BAföG-Freist. = 72 €

Diese immer weiter fortschreitende Deckungslücke zur Armutsrisikogrenze und der große Abstand zu anderen Bestimmungen zur Höhe der Existenz- und Teilhabesicherung ist letztlich den Entscheidungen der herrschenden Politik geschuldet, die das Existenz- und Teilhabeminimum immer weiter herunterrechnet.

Auch in der LINKEN existiert bisher keine verlässliche Positionsbestimmung der notwendigen Höhe existenz- und teilhabesichernder Transfers in Deutschland. Aus diesem Grunde hat die BAG Hartz IV die unterschiedlichen Möglichkeiten, eine solche Höhe zu bestimmen, in der folgenden Studie zusammengefasst. Die BAG Hartz IV kommt zu dem Schluss, dass die Forderung der LINKEN nach der Höhe eines sozialen Transfers, der die Existenz und gesellschaftliche Mindestteilhabe sichern, Armut abschaffen und ein menschenwürdiges Leben ermöglichen soll, derzeit mindestens **1.050 Euro** (2011) für einen Erwachsenen betragen muss.

**Studie und Empfehlungen (zur Debatte) zur Höhe
existenz- und teilhabesichernder monetärer
Transfers in Deutschland**

**AG Existenzsicherung der BAG Hartz IV zur Interessenvertretung der Erwerbslosen
und prekär Beschäftigten in und bei der Partei DIE LINKE, November 2011**

Studie und Empfehlungen (zur Debatte) zur Höhe existenz- und teilhabesichernder monetärer Transfers in Deutschland

AG Existenzsicherung der BAG Hartz IV zur Interessenvertretung der Erwerbslosen und prekär Beschäftigten in und bei der Partei DIE LINKE, November 2011

"Individuelle Freiheit und Entfaltung der Persönlichkeit für jede und jeden durch sozial gleiche Teilhabe an den Bedingungen eines selbstbestimmten Lebens und
Solidarität
– das gilt uns als erste Leitidee einer solidarischen Gesellschaft."

"Jede und jeder braucht soziale Sicherheit, um selbstbestimmt leben und das Recht auf demokratische Mitgestaltung umfassend wahrnehmen zu können. [...] Hierzu bedarf es der Stärkung des Sozialstaatsprinzips im Grundgesetz durch die Einführung sozialer Grundrechte wie das Recht auf Arbeit, Bildung, Wohnen, soziokulturelle Existenzsicherung und gesundheitliche Versorgung. Wir wollen einen aktiven Sozialstaat, der die Lebensrisiken wie Krankheit, Unfall, Pflegebedürftigkeit und Behinderung sowie Erwerbsunfähigkeit und Erwerbslosigkeit solidarisch absichert, vor Armut schützt und im Alter ein selbstbestimmtes Leben in Würde garantiert."

"Rechts- und Sozialstaatlichkeit wollen wir ausbauen, damit Frauen und Männer souverän über ihre Arbeits- und Lebenszeit entscheiden können, Chancen der Beteiligung, der Bildung, des sozialen Füreinander ergreifen können."

"Erwerbsarbeit, Arbeit in der Familie, die Sorge um Kinder, Partner und Freunde, die Teilhabe am kulturellen und politischen Leben und schließlich individuelle Weiterbildung und Muße sind wesentliche Lebensbereiche. DIE LINKE will für alle Menschen die Möglichkeit schaffen, diese Lebensbereiche in selbstbestimmter Balance zu verbinden. Ihre demokratische Gestaltung und geschlechtergerechte Verteilung haben eine wichtige Rolle auch für die Gestaltung der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse und des demokratischen Sozialstaats."

Programm der Partei DIE LINKE

Inhalt	Seite
Gliederung	2
Zusammenfassung	4
Einleitung	5
1. Möglichkeiten der Ableitung der Höhe existenz- und teilhabesichernder monetärer Transfers	7
1.1 Armutrisikogrenze nach EU-Standard	7
1.2 Warenkorb	13
1.3 Statistikmethode (statistisches Ausgabenmodell)	15
1.3.1 Grundsätzliche Probleme der Anwendung der Statistikmethode	15
1.3.1.1 Der große Zirkelschluss	15
Exkurs 1: Armut und Verarmung der Referenzgruppe – Indizien	16
Exkurs 2: Warum eine arme/verarmte Referenzgruppe ausgewählt wird: Das Lohnabstandsproblem und die Lohnabstandsfalle – Oder: Markt- statt Bedarfsorientierung	19
1.3.1.2 Der kleine Zirkelschluss	22
1.3.1.3 Abschläge und Nichtanerkennung von Ausgabepositionen	24
1.3.2 Zwischenfazit zur Statistikmethode	30
1.3.3 Das KdU-Problem	30

1.3.4	Bedarfs-TÜV – Verfassungskonformität und Kontrolle der Bestimmung der Transferhöhe mit der Statistikmethode	32
1.3.5	Mögliche Kritik am Bedarfs-TÜV und die Entgegnungen auf diese Kritik	34
1.3.6	Vergleich Statistikmethode mit Bedarfs-TÜV und Armutsrisikogrenze	35
1.3.7	Vergleich Statistikmethode mit Bedarfs-TÜV und Warenkorb	36
	Exkurs 3: Warum eine arme/verarmte Referenzgruppe ausgewählt wird: Die Kassenlagebestimmung (Ausgaben/Einnahmen)	38
1.3.8	Zusammenfassung Statistikmethode	39
1.4	Mindesteinkommensbefragung	41
1.5	Pfändungsfreigrenze	42
1.6.	Selbstbehalte bei Unterhaltsverpflichtungen	44
1.7	Freistellung von Rückzahlungsverpflichtungen bzgl. BAföG-Darlehen	45
2.	Vergleichende Darstellung verschiedener Ableitungen der Höhe existenz- und teilhabesichernder monetärer Transfers	46
	Exkurs 4: Mögliche Gegenargumente gegen die ermittelte Höhe von mindestens 1.050 Euro im Jahr 2011 und weit über 1.050 Euro im Jahr 2013	47
3.	Empfehlungen (zur Debatte) zur Höhe existenz- und teilhabesichernder monetärer Transfers in Deutschland	49
	Literatur/Quellennachweis	50

Zusammenfassung

Eine Diskussion verschiedener Möglichkeiten, die Nettohöhe (ohne Sozialversicherungsbeiträge) eines Transfers zu bestimmen, der die Existenz und (Mindest-)Teilhabe sichern soll, ergibt, dass eine solche Höhe im Jahr 2011 mindestens 1.050 Euro monatlich betragen müsste. Im Wahljahr 2013 müsste die Höhe weit über 1.050 Euro für eine erwachsene Person betragen. (jeweils Durchschnittswerte, siehe Tabelle 3, Kapitel 2)

Die derzeitige Forderung in der LINKEN nach 500 Euro Regelleistung plus unterstellter – bisher aber programmatisch nicht geforderter bzw. beschlossener – durchschnittlicher Leistungen der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) von 443 Euro bei Mindestsicherungen (gesamt 943 Euro) und die Forderung von 900 Euro bei der Mindestrente sind keine Forderungen, die die Ansprüche an einen die Existenz und die gesellschaftliche Teilhabe sichernden Transfer erfüllen – weder heute noch im Wahljahr 2013 (Wahljahr). Beide Höhen, 900 und 943 Euro, sichern alleinstehende Erwachsene auch nicht vor dem Armutsrisiko. Damit stehen diese geforderten Höhen von Transfers im Widerspruch zu den Beschlüssen im Parteiprogramm DIE LINKE:

"DIE LINKE kämpft

- **für eine armutsfeste solidarische gesetzliche Rente für alle, die paritätisch von Beschäftigten und Unternehmen finanziert wird, den Lebensstandard im Alter sichert und, anders als die private Vorsorge, nicht von den Launen der Finanzmärkte abhängig ist. Eine Gesellschaft, die Millionen alte Menschen zu einem Leben in Armut verdammt, ist unmenschlich. Um Altersarmut zu bekämpfen, wollen wir eine armutsfeste, solidarische Mindestrente für ältere Menschen im Rahmen der Rentenversicherung [...]**
- **für ein Leben in sozialer Sicherheit, für eine sanktionsfreie Mindestsicherung, die Armut tatsächlich verhindert [...]"**

Präambel des Programms der Partei DIE LINKE

Einleitung

Zur Mitgliederversammlung der BAG Hartz IV zur Interessenvertretung der Erwerbslosen und prekär Beschäftigten in und bei der Partei DIE LINKE am 9. und 10. April 2011 in Berlin wurde beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die eine Empfehlung für die BAG Hartz IV zur Höhe eines monetären existenz- und teilhabesichernden Transfers des politischen Gemeinwesens an Individuen erarbeiten soll.

Die vorliegende Studie begründet die Empfehlung zur Höhe eines monetären Transfers des politischen Gemeinwesens an Individuen, der die Existenz (Nahrung, Kleidung, Unterkunft usw.) sichern und die Teilhabe an der Gesellschaft (Teilhabe an Kultur, Politik, Bildung, soziale Kontakte usw. im Sinne einer Mindestteilhabe) ermöglichen soll. Beantwortet werden soll die Frage: Wie viel Geld braucht eine erwachsene Person in Deutschland mindestens, um sich gesund zu ernähren, zu kleiden, angemessen zu wohnen und an der Gesellschaft teilhaben zu können?

Folgende Bemerkungen dazu:

1. Überzeugung der Autor/inn/en der Studie ist, dass die grundlegende Absicherung der Existenz und gesellschaftlichen (Mindest-)Teilhabe ein individuelles Grundrecht eines jeden Menschen ist.
2. Die Existenz- und Teilhabesicherung kann monetär als auch nicht monetär erfolgen, z. B. in Form von Gütern, Infrastruktur- und Dienstleistungsangeboten. In der Studie wird nicht diskutiert, welche Form welchen Anteil bei der Absicherung übernehmen soll. Die in der Studie gemachten Angaben zur Höhe monetärer Leistungen orientieren sich an einem Ist-Verhältnis zwischen monetär abzusichernden Gütern, Infrastruktur- und Dienstleistungsnutzungsmöglichkeiten und nicht monetärer, gebührenfreier Nutzungsmöglichkeiten von Infrastrukturen und Dienstleistungen. Dieses Verhältnis kann sich aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen und demokratischer Entscheidungen verändern.
3. Es ist nicht Aufgabe der Studie, die Form der monetären Transfers zu diskutieren (Grund-/Mindestsicherung oder Grundeinkommen).
4. Jede Ableitung der Höhe einer monetären Absicherung der Existenz und gesellschaftlichen (Mindest-)Teilhabe und die dazu gewählte Methode ist immer auch

von politischen Interessen und Zielsetzungen geleitet und somit politisch normativ bestimmt. In diesem Sinne gibt es keine objektiven Ableitungen.

5. In einer demokratischen Gesellschaft hat die Ableitung und Bestimmung der Höhe einer monetären Absicherung der Existenz und gesellschaftlichen (Mindest-)Teilhabe demokratisch zu erfolgen.
6. Die in der Studie und Empfehlung genannten Höhen von Transferleistungen beziehen sich auf alleinstehende erwachsene Personen und verstehen sich als Nettobeträge, die um Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung und um mögliche individuelle Mehrbedarfe erhöht werden müssen.

Es werden im Folgenden sieben Möglichkeiten diskutiert, verglichen und zur Bestimmung der Höhe eines monetären Transfers herangezogen, der die Existenz und gesellschaftliche (Mindest-)Teilhabe eines alleinstehenden Erwachsenen in Deutschland absichern soll.

1. Armutrisikogrenze¹
2. Warenkorb
3. Statistikmethode (statistisches Ausgabenmodell)
4. Mindesteinkommensbefragung
5. Pfändungsfreigrenze
6. Selbstbehalt bei Unterhaltsverpflichtungen
7. Freistellung von Rückzahlungsverpflichtungen bzgl. BAföG-Darlehen

So weit möglich wird versucht, auch Angaben für das Wahljahr 2013 zu machen, worauf letztlich Aussagen von Wahlprogrammen zielen. Insofern versteht sich die vorliegende Studie auch als Diskussionspapier für die Debatte in der Partei DIE LINKE zum Wahlprogramm 2013.

1. Möglichkeiten der Ableitung und Bestimmung der Höhe existenz- und teilhabesichernder monetärer Transfers

1.1 Armutsrisikogrenze nach EU-Standard

"Armut liegt nach der Definition der Europäischen Kommission dann vor, wenn 'Personen über ein so geringes Einkommen und so geringe Mittel verfügen, dass ihnen ein Lebensstandard verwehrt wird, der in der Gesellschaft, in der sie leben, als annehmbar gilt' [2]. Nach dieser Sichtweise ist Einkommens-Armut ein relatives Konzept und orientiert sich an dem als akzeptabel geltenden Lebensstandard eines jeweiligen Land. Als einkommensarm gilt demnach derjenige, dessen Einkommen unter die relative Armutsrisikogrenze fällt. Diese liegt nach einer europäischen *Konvention* bei 60 % des Median der jährlichen nationalen Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen des Vorjahres inklusive von 'imputed rent'." ³ (Hervorhebung durch Autor/inn/en)

Die Bestimmung der Armutsrisikogrenze nach EU-Standard bildet also Einkommensverhältnisse und -ungleichheiten in einer Gesellschaft ab. Dieser Ansatz ermöglicht, das Problem der Existenz und (Mindest-)Teilhabesicherung als ein relatives Einkommens- und als ein Verteilungsproblem zu diskutieren. Relativ meint, dass sich Menschen in einem politischen Gemeinwesen (Nation) bezüglich ihrer materiellen Möglichkeiten mit anderen Menschen vergleichen und auch verglichen werden. Dies wirft dann auch die Verteilungsfragen auf. Diese Sichtweise spiegelt sich auch in einer Bestimmung des Bundesverwaltungsgerichts wider: Die Sozialhilfe soll einem Hilfebedürftigen ermöglichen, in der Umgebung von Nicht-Hilfebeziehenden ähnlich wie diese zu leben. ⁴

Die für die Armutsrisikogrenze festgelegten 60 Prozent vom Mediannettoeinkommen sind eine politische Konvention. Sie könnte genauso bei 70 Prozent oder bei 50 Prozent liegen. Allerdings ist diese Konvention bzgl. eines *untersten* annehmbaren Lebensstandards mehrfach vom Europäischen Parlament bestätigt worden: Der mit großer Mehrheit vom Europäischen Parlament im Jahr 2008 bestätigte Bericht der deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament, Gabriele Zimmer (Fraktion GUE/NGL, DIE LINKE), fordert den Europäischen Rat auf, "eine EU-Vorgabe für Mindesteinkommenssysteme und beitragspflichtige Einkommenssysteme [...] zu vereinbaren, die eine Einkommensstützung in Höhe von

mindestens 60% des nationalen Medianäquivalenzeinkommens leisten sollen".⁵

(Hervorhebung durch Autor/inn/en) Im Beschluss heißt es weiter: "Das Europäische Parlament [...] stimmt der Kommission zu, dass die Sozialhilfeniveaus in den meisten Mitgliedstaaten bereits unterhalb der Armutsschwelle liegen; pocht darauf, dass das zentrale Ziel von Einkommensstützungssystemen darin bestehen muss, Menschen aus der Armut zu führen und ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen."⁶ Dieser "Bericht über die Förderung der sozialen Integration und die Bekämpfung der Armut, einschließlich der Kinderarmut, in der EU" ist auch mit Zustimmung aller deutschen Parlamentarier/innen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der Partei DIE LINKE, der SPD und der Mehrheit der Parlamentarier/innen der CDU/CSU im Europäischen Parlament angenommen worden. Im "Mindesteinkommen"-Bericht⁷ der portugiesischen Abgeordneten im Europäischen Parlament, Ilda Figueiredo (Fraktion GUE/NGL, Kommunistische Partei Portugals), von 2010, dem mit einer Mehrheit von 437 Ja- zu 162 Nein-Stimmen im Europäischen Parlament zugestimmt wurde, wird gefordert: Das Europäische Parlament "vertritt die Auffassung, dass ein angemessenes Mindesteinkommen bei *mindestens* 60 % des Medianeinkommens des jeweiligen Mitgliedstaats liegen muss."⁸ (Hervorhebung durch Autor/inn/en) Weiter heißt es: Das Europäische Parlament "fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, das in der Strategie Europa 2020 verkündete Ziel, bei der Bekämpfung der Armut an dem vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Laeken im Dezember 2001 gebilligten Indikator der relativen Armut (60 % des Medianeinkommens der Haushalte) anzusetzen, weil dieser Indikator die Realität der Armut in den Zusammenhang des jeweiligen Mitgliedstaats setzt, da er ein Verständnis von Armut als relativem Zustand widerspiegelt."⁹ Es wird ausdrücklich vom Europäischen Parlament "betont, dass ein angemessenes Mindesteinkommen unverzichtbarer Bestandteil für ein würdevolles Leben der Menschen ist und dass angemessene Mindesteinkommen und gesellschaftliche Teilhabe Voraussetzung dafür sind, dass Menschen ihr Potenzial voll entfalten und alle an der demokratischen Gestaltung der Gesellschaft mitwirken können."¹⁰ "Kritisiert [werden] die Mitgliedstaaten, in denen die Mindesteinkommenssysteme nicht an die relative Armutsgrenze heranreichen; [das Europäische Parlament] bekräftigt seine Forderung an die Mitgliedstaaten, dieser Lage möglichst rasch abzuhelpfen."¹¹

Der derzeitige EU-Standard der Bestimmung einer untersten Einkommensgrenze, deren Unterschreitung als unannehmbar angesehen wird, ist wie folgt festgelegt: 60 Prozent des nationalen mediangemittelten Nettoäquivalenzeinkommens (neue OECD-Äquivalenzskala): Die Nettoeinkommen (also nach Steuern, nach Sozialversicherungsabgaben usw.) der

Haushalte werden mit einer Äquivalenzskala (Faktor 1,0 Haushaltvorstand, 0,5 weitere Person ab dem 15. Lebensjahr, 0,3 Personen bis zum Erreichen des 15. Lebensjahrs) auf eine Person umberechnet. Aus diesen Daten wird dann der Median ermittelt – die Hälfte der Werte liegen unterhalb, die andere Hälfte oberhalb des Medians. 60 Prozent des Medianwertes bildet die Armutrisikogrenze für einen (fiktiven) Einpersonenhaushalt. Was wird dabei als Einkommen berücksichtigt? "Die so genannte 'Canberra Group' (Expert Group on Household Income Statistics 2001) hat Richtlinien zur Messung von Haushaltseinkommen und relativer Einkommensarmut entwickelt [12]. Danach umfasst das Haushaltseinkommen alle regelmäßige Einkünfte wie Löhne und Gehälter, Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Zins- und Dividendenerträge, Renten oder andere Leistungen der Sozialversicherung, staatliche Transfers und sonstige laufend empfangene Transferleistungen. Zu den regelmäßigen Einkünften zählen auch Einmalzahlungen in Form z. B. des Weihnachts- oder Urlaubsgeldes. Neben diesen monetären Größen sollen auch nicht-monetäre Komponenten in der Einkommensmessung berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere fiktive (Netto-)Einkommensvorteile aus selbst genutztem Wohneigentum ('imputed rent')."13

Es gibt verschiedene Datenquellen und Auswertungen zur Ermittlung der relativen Einkommensarmut in Deutschland, die unterschiedliche Ergebnisse zur Entwicklung als auch zur Höhe der relativen Einkommensarmut in Deutschland aufweisen. "Dies sind die vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) [14], die European Union Statistics on Income and Living Conditions (EU-SILC), der Mikrozensus und die vom DIW Berlin organisierte Längsschnittstudie, das Sozio-oekonomische Panel."15 Weiter heißt es: "Für Analysen zur Einkommensverteilung und relativer Einkommensarmut ist dagegen der MZ (Mikrozensus, R. B.) nicht geeignet, da er bei der Erhebung von Einkommensinformationen nicht den Empfehlungen der 'Canberra-Group' folgt. Es wird lediglich das aktuelle Haushaltsnettoeinkommen in klassifizierter Form erfragt, wobei u. a. Einmalzahlungen wie z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld nicht eingerechnet werden sollen. Auch der Mietwert selbstgenutzten Wohneigentums wird im MZ nicht erfasst oder simuliert. Die Einkommensmessung im MZ ist demnach nicht mit der detaillierten und die auf einen gesamten Jahreszeitraum bezogene Erfassung im EU-SILC und dem SOEP [Sozio-oekonomische Panel, R. B.] vergleichbar. Zudem ist eine exakte Bestimmung des Medianeinkommens durch die Erfassung klassifizierter Angaben nicht möglich, womit auch eine exakte Armutrisikoschwelle bzw. Armutrisikoquote nicht berechnet werden kann."16

Aus diesen Gründen werden im Folgenden die Werte des Mikrozensus nicht berücksichtigt. Hier nun eine Übersicht über Armutsrisikogrenzen in Deutschland als Nominalnettowerte, also tatsächliche Nettoeinkommen ohne Kaufkraft-/Inflationsbereinigungen in Euro¹⁷:

Tabelle 1

Einkommensjahr/Armutsrisikogrenze nach EVS	SOEP	EU-SILC
2003	1.000	874
2004	874	820
2005	880	783 ¹⁸
2006	891	889
2007	925	916
2008	???	935
2009	<i>ab hier kursiv*: Schätzwerte</i> ¹⁹	947*
2010		959*
2011		971*
2012		983*
2013	???	995*

Bemerkt werden muss noch, dass beim EU-SILC Einkommensvorteile gemäß der Nettomietwerte aus selbst genutztem Wohneigentum nicht berücksichtigt werden. Somit sind die

EU-SILC-Werte zu niedrig. Wegen dieser Nichtberücksichtigung der 'Canberra Group'-Richtlinien werden die Ergebnisse des EU-SILC nicht im Kapitel 3 berücksichtigt.

Bei der EVS werden Bruttomietwerte umfasst, das heißt, dass eigentümerspezifische Kosten, wie z. B. Zinszahlungen aufgrund von Hypotheken nicht gegen den Einkommensvorteil gegengerechnet werden, die EVS-Werte sind aus diesem Grund etwas zu hoch.

Wie hoch sind nun die tatsächlichen Mindesteinkommen für alleinstehende Personen in Deutschland? Dazu ein Vergleich der Höhe der durchschnittlichen Grundsicherungsleistung²⁰ nach dem SGB II/Hartz IV für eine/n Alleinstehende/n ohne weitere Einkommen mit den Armutsrisikogrenzen für Alleinstehende nach dem SOEP, EU-SILC und der EVS bis zum Jahr 2011 (in Euro).

Tabelle 2

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Grundsicherungsleistung SGB II inkl. als angemessen anerkannte KdU (in Klammern ²¹)	630 (285)	625 (280)	632 (285)	643 (292)	657 (298)	663 (304)	668 (Dez. 2010: 304)
Armutrisikogrenze					<i>geschätzt</i>	<i>geschätzt</i>	<i>geschätzt</i>
SOEP	880	891	925	935	947*	959*	971*
EU-SILC	783	889	916	929	940	955*	968*
EVS (2003)	1.000			???			

Fazit: Im Jahr 2008 betrug die Armutslücke (hier: Lücke zwischen durchschnittlicher Grundsicherungsleistung für Alleinstehende ohne weitere Einkommen und der Armutsrisikogrenze nach dem SOEP und nach EU-SILC) knapp 300 Euro bzw. knapp ??? Euro nach der EVS. Auch eine Erhöhung der Regelleistung auf 500 Euro und eine unterstellte Erhöhung der durchschnittlichen anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung um 139 Euro auf 443 Euro²² hätte im Jahr 2011 immer noch eine Armutslücke von 16 Euro (bezogen auf SOEP), von 12 Euro (bezogen auf EU-SILC) und von ??? (bezogen auf die EVS) bedeutet. Im Wahljahr 2013 würde die Armutslücke dann sogar 52 Euro betragen (bezogen auf SOEP, Armutsrisikogrenze in 2013 bei ca. 995 Euro) und ??? bezogen auf EVS). Nimmt man die politischen Übereinkünfte der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments bezüglich des Mindest-Lebensstandards und einer armutsfesten Höhe von Transferleistungen, die ein würdevolles Leben der Menschen inkl. der gesellschaftlichen (Mindest-)Teilhabe sichern, ernst, müsste diese Höhe in Deutschland im Jahr 2013 gemäß SOEP bei rund 1.000 Euro netto/monatlich und gemäß EVS bei rund ??? liegen. Angedachte Mindestrenten in Höhe von 900 Euro²³ verhindern Armut nicht und sichern kein würdevolles Leben der Menschen inkl. der gesellschaftlichen (Mindest-)Teilhabe, ebenso nicht die Regelsatzerhöhung auf 500 Euro (plus durchschnittliche anerkannte Kosten der Unterkunft und Heizung von 443 Euro = unterstellte Erhöhung um 139 Euro) bei Mindestsicherungen. Weiteres dazu auch im Kapitel 1.3.

Manchmal wird gegen die Verwendung der Armutsrisikogrenze vorgetragen, dass diese eine fiktive, nämlich über Äquivalenzzwichtungen ermittelte Höhe sei.²⁴ Das ist richtig. Allerdings zeigen die folgenden Bestimmungsmöglichkeiten einer Höhe von existenz- und teilhabesichernden Transfers, dass die Höhe der Armutsrisikogrenze zwar unter, aber in der Nähe anderweitig ermittelter Höhen liegt. Sinnvoll wäre es, eine oder zwei Referenzgrößen zur Bestimmung genannter Transferhöhen heranzuziehen. Im o. g. Bericht des Europäischen Parlaments im Jahr 2008 hatte das Parlament der Europäischen Kommission vorgeschlagen, "eine gemeinsame Methode für die Berechnung des Existenzminimums und der Lebenshaltungskosten (Korb von Waren und Dienstleistungen) einzuführen, um vergleichbare Messgrößen für das Armutsniveau zu gewährleisten, und ein Kriterium für das unabdingbare sozialpolitische Eingreifen festzulegen".²⁵ Das heißt, die Armutsrisikogrenze allein wird vom Europäischen Parlament nicht als ausreichende Möglichkeit angesehen, die Höhe eines die Existenz- und (Mindest-)Teilhabe sichernden Transfers zu ermitteln.

1.2 Warenkorb

Eine weitere Möglichkeit der Bestimmung der Höhe eines Transfers, der die Existenz sichern und die (Mindest-)Teilhabe ermöglichen soll, ist die Warenkorbmethode. Bei dieser Methode wird ein Warenkorb mit allen für die Existenz- und (Mindest-)Teilhabesicherung einer erwachsenen Person als notwendig erachteten Gütern, Dienstleistungen und Teilhabeangeboten gefüllt. Diese werden dann mit ihren jeweiligen Preisen versehen – und ergeben so die Höhe eines notwendigen Nettoeinkommens, also ebenfalls ohne gesondert abzusichernde Renten-/Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und Mehrbedarfe. Auch das Bundesverfassungsgericht erkennt in seinem Urteil zu den Hartz-IV-Regelleistungen die Möglichkeit an, den Warenkorb zur Bestimmung der Höhe der die Existenz und die (Mindest-)Teilhabe sichernden Transfers heranzuziehen: "Das im früheren Sozialhilferecht bis Anfang der 1990er Jahre geltende Warenkorbmodell muss nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen dem verbrauchsbezogenen Ansatz des Statistikmodells vorgezogen werden. Die Berechnung des Existenzminimums anhand eines Warenkorbs notwendiger Güter und Dienstleistungen mit anschließender Ermittlung und Bewertung der dafür zu entrichtenden Preise ist in gleicher Weise gerechtfertigt wie der Einsatz einer Statistik- und Verbrauchsmethode [...]"²⁶

Problematisch am Warenkorb ist: Wer sind die Personen, die die Füllung des Warenkorbes festlegen? Welche Güter, Angebote und Dienstleistungen erachten sie als notwendig zur Existenz- und (Mindest-)Teilhabesicherung? Der Warenkorb war vor seiner Ablösung durch die EVS-basierte Statistikmethode (Kapitel 1.3) in Deutschland Bezugsgröße für die Bestimmung der Regelsätze der Sozialhilfe. Kritisiert wurde die Warenkorbmethode damals von den Initiativen der Sozialhilfebeziehenden wegen des Ausschlusses der Betroffenen bei der Bestimmung des Warenkorbes und wegen seiner geringen Füllung. Bevorzugt wurde und wird die Warenkorbmethode von ihnen, weil sie auf eine einfache Weise transparent macht, was Menschen für die Sicherung ihrer Existenz und Teilhabe zugestanden wird. Diese Transparenz ermöglicht eine bessere Politisierbarkeit des Themas Existenz- und Teilhabesicherung als dies mit der scheinbar objektiven Statistikmethode möglich ist.

Auf der Warenkorbmethode basiert die Bestimmung der Höhe des bedingungslosen Grundeinkommens der Bundesarbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen (BAG SHI), des Existenzgeldes. Festgestellt wurde im Jahr 2006 ein Bedarf bzw. Existenzminimum für alle Menschen in Deutschland von 800 Euro plus einem regional modifizierbaren Wohn-Existenzgeld von bundesdurchschnittlich 260 Euro, also ein

Betrag von *durchschnittlich 1.060 Euro netto pro Monat*.²⁷ Derzeit erarbeiten Aktivist/inn/en der Erwerbslosenbewegung einen neuen Warenkorbwert. Dieser wird sicherlich – neben anderen Kostenveränderungen – die höheren Kosten für das Wohnen berücksichtigen, z. B. statt 260 Euro für das Wohnkosten, mindestens (!) die derzeit bei Hartz IV als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von durchschnittlich 304 Euro für einen Einpersonenhaushalt (Dezember 2010). Das heißt, dass die neuen Werte für 2011 nicht unter *1.100 Euro netto pro Monat* für einen die Existenz und die gesellschaftliche Mindest- (Teilhabe) sichernden Transfer liegen werden. Legt man die dringend zu erhöhenden KdU zugrunde (Durchschnitt 443 Euro, vgl. Kapitel 1.3.3) müsste die Transferhöhe in 2011 bei *1.243 Euro* liegen, im Jahr 2013 *über 1.243 Euro*, unter Berücksichtigung steigender Preise *über 1.250 Euro*.

Lutz Hausstein ermittelt mit seiner Warenkorbbestimmung mit derzeitigen Preisen einen Bedarf von *697,45 Euro netto pro Monat (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung)*.²⁸ Das wären mit den derzeitigen durchschnittlich als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung von rund 304 Euro dann insgesamt *1001 Euro netto pro Monat* (also rund 1.000 Euro) zur Sicherung der Existenz und (Mindest-)Teilhabe. Bei einer Erhöhung der angemessenen KdU auf durchschnittlich 443 Euro läge der Wert damit bei ca. 1.140 Euro. Unter Berücksichtigung steigender Preise müsste die Höhe im Jahr 2013 *weit über 1.140 Euro netto/monatlich* liegen.

Brigitte Vallenthin ermittelt mit ihrer Warenkorbbestimmung mit Preisen aus dem Jahr 2007 einen Bedarf von *674,23 Euro netto/monatlich (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung)*.²⁹ Das wären mit den derzeitigen durchschnittlich als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung (304 Euro) dann insgesamt *978 Euro* zur Sicherung der Existenz und (Mindest-)Teilhabe im Jahr 2007! Bei einer Erhöhung der KdU auf durchschnittlich 443 Euro müsste die Höhe bei ca. *1.117 Euro*, und mit heutigen Preisen sicher *über 1.117 Euro netto/monatlich liegen, im Jahr 2013 auf jeden Fall weit über 1.117 Euro*.

Fazit: Die unabhängig voneinander erfolgte Warenkorb-Bestimmungen für die Höhe eines Transfers, der die Existenz und gesellschaftliche (Mindest-)Teilhabe sichert, ergibt Werte für 2011 bei ca. 1.117 Euro bis 1.243 Euro netto monatlich, bei einer Anpassung der zugrunde gelegten Preise müsste die Höhe im Jahr 2013 weit über 1.100 bis ca. 1.250 Euro liegen.

1.3 Statistikmethode (statistisches Ausgabenmodell)

Mit der Statistikmethode erfolgt in Deutschland seit Anfang der neunziger Jahre die Bestimmung des Eckregelsatzes der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt). Die Regelleistung der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II, Hartz IV) sowie der neuen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung orientieren sich an der Regelsatzhöhe der Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII). Um den Regelsatz der Sozialhilfe für Einpersonenhaushalte zu bestimmen, werden die mit der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Einpersonenhaushalten (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung) einer politisch bestimmten Einkommensgruppe (Referenzgruppe) herangezogen. Die ermittelten Einzelpositionen der Verbrauchsausgaben werden in Güterabteilungen, z. B. Nahrungsmittel, Bekleidung und Schuhe, Mobilität, Güter für die Gesundheitspflege (nicht Beiträge für die Kranken-/Pflegeversicherung) und Hygiene, aufgeteilt. Die Einzelpositionen bzw. Güterabteilungen ergeben dann – teilweise unter umstrittenen Abschlägen und Nichtanerkennungen bestimmter Ausgabepositionen als nicht regelsatzrelevant – summarisch die Regelleistung der Sozialhilfe/Grundsicherung für eine alleinstehende erwachsene Person.

1.3.1 Grundsätzliche Probleme der Anwendung der Statistikmethode

1.3.1.1 Der große Zirkelschluss

Zu beachten ist – und das ist das Grunddilemma der Statistikmethode –, dass Verbrauchsausgaben letztlich vom Nettoeinkommen der jeweiligen Personen abhängig sind, weil in der Regel – also ohne Verschuldung, ohne Verbrauch der Ersparnisse oder Unterstützung Dritter in Form von Güter-/Sachleistungen – nicht mehr konsumiert bzw. verbraucht werden kann, als an Nettoeinkommen vorhanden ist. Wenn also – wie derzeit – Ausgaben der Einpersonenhaushalte unterer Einkommensschichten (untere 20 Prozent bei der Bestimmung nach der EVS 2003 bzw. untere 15 Prozent bei der Bestimmung nach der EVS 2008) zur Bestimmung der Höhe der Transfers für die Existenz und (Mindest-)Teilhabesicherung für alleinstehende Erwachsene herangezogen werden, kann die Statistikmethode als äußerst problematisch bezeichnet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich eine grundsätzliche Voraussetzung benannt, unter der eine Ableitung der Transferhöhe mit der Statistikmethode möglich sei: "Die Berechnung des Existenzminimums anhand eines Warenkorbts notwendiger Güter und Dienstleistungen mit anschließender

Ermittlung und Bewertung der dafür zu entrichtenden Preise ist in gleicher Weise gerechtfertigt wie der Einsatz einer Statistik- und Verbrauchsmethode *unter der Prämisse, dass auch das Ausgabeverhalten unterer Einkommensgruppen der Bevölkerung zu erkennen gibt, welche Aufwendungen für das menschenwürdige Existenzminimum erforderlich sind.*"³⁰ (Hervorhebung durch Autor/inn/en) Im Klartext: Ohne eine plausible Begründung, z. B. durch eine Überprüfung anhand einer weiteren Kontrollmethode, ob das Ausgabeverhalten unterer Einkommensgruppen der Bevölkerung tatsächlich zu erkennen gibt, welche Einkommen für das menschenwürdige Existenzminimum erforderlich sind, ist eine Ableitung der Höhe des Transfers anhand des Statistikmodells nicht verfassungskonform. Denn die genannte Voraussetzung für die Nutzung der Statistikmethode ist nicht nachgewiesen worden. Rechtsanwälte des Deutschen Anwaltvereins kommen daher zum Schluss: *"Die EVS 2008 ist als Datengrundlage nicht ausreichend. [...] Die zu ermittelnden Werte können nicht zuverlässig aus der Einkommens- und Verbrauchsstatistik abgeleitet werden, da keine eigenen statistischen Erhebungen der Bundesregierung zu den Bedarfen vorgenommen wurden. Damit besteht das Grunddilemma der Einkommens- und Verbrauchsstatistik fort. Es wird nur das Konsumverhalten von Haushalten gemessen. Soweit arme Haushalte relevante Bedarfe nicht abdecken können, werden diese auch in der Einkommens- und Verbrauchsstatistik nicht abgebildet."*³¹ (Hervorhebung durch Autor/inn/en) Die These vom großen Zirkelschluss behauptet, dass die Referenzgruppe arm ist bzw. weiter verarmt, somit die davon abgeleiteten Regelleistungen keine ausreichende Höhe haben und nicht die Existenz und (Mindest-)Teilhabe absichern. Dazu im Folgenden einige weitere Ausführungen.

Exkurs 1: Indizien für die Armut und Verarmung der Referenzgruppe sowie der Grundsicherungsbeziehenden

a) Die genutzte Referenzgruppe zur Bestimmung der fraglichen Transferhöhe (untere 20 bzw. untere 15 Prozent in der Einkommenshierarchie) dürfte teilweise identisch mit der von Einkommensarmut betroffenen Personengruppe sein. Diese These, dass die gewählten Referenzgruppen im Armutsbereich leben, lässt sich z. B. anhand der sozialen Zusammensetzung der gewählten Referenzgruppe (hier EVS 2008: untere 15 Prozent) begründen: Über 20 Prozent dieser Referenzgruppe sind Erwerbslose, über 18 Prozent sonstige Nichterwerbstätige, fast 38 Prozent Rentner/innen und Pensionär/innen³² – also alles Personengruppen mit (sehr) geringem Einkommen. **Nach der EVS 2008 (untere 20 Prozent???)**

Eine ähnliche soziale Struktur wie die gewählte Referenzgruppe bei der Ermittlung der Regelleistung (hier untere 20 Prozent) aus der EVS 1998 und aus der EVS 2003 auf: 17,6 Prozent (1998) bzw. 18,7 Prozent (2003) Erwerbslose, 8,2 Prozent (1998) bzw. 4,1 Prozent (2003) sonstige Nichterwerbstätige, 44,2 Prozent (1998) bzw. 41,9 (2003) Prozent Rentner/innen.³³ Die Personengruppen mit den jeweils höchsten Anteilen sind nun diejenigen, die auch sehr hohe Einkommensarmutsquoten aufweisen: Nach der EVS 1989 waren 33 Prozent der Erwerbslosen einkommensarm, nach der EVS 2003 41 Prozent. Bei Rentner/inne/n betrug die Einkommensarmutsquote nach der EVS 1989 und nach der EVS 2003 jeweils 12 Prozent.³⁴

Nach der EVS 2008 ???

b) Das Missverhältnis von Einkommen und Ausgaben ist ein weiteres Indiz für Armut und Verarmung der Referenzgruppen zur Bestimmung der Transferhöhen: Den gewählten Referenzgruppen im Jahr 1998 und 2003 (untere 20 Prozent) gehörten 22,5 Prozent an, die höhere Konsumausgaben als Nettoeinkommen haben, also entweder Ersparnis aufbrauchen, sich verschulden müssen, weil ihr Einkommen zum Leben nicht ausreicht, oder von Geschenken und Leistungen der Wohlfahrtsverbände/-initiativen, Tafeln und anderer Personen leben müssen.³⁵

Ähnlich sieht es bei der für die Regelleistungsbestimmung aus der EVS-Auswertung 2008 gewählten Referenzgruppe aus: Das durchschnittliche Nettoeinkommen der unteren 15er-Referenzgruppe betrug 716 Euro je Monat. Die durchschnittlichen Konsumausgaben (ohne Versicherungen und Vereinsmitgliedsbeiträge) betrugen demgegenüber aber 843,27 Euro im Monat. Das bedeutet ein monatliches Defizit von rund 126 Euro. Bei 55,3 Prozent der Haushalte in dieser Referenzgruppe überstieg der private Konsum die Nettoeinnahmen. Der Anteil der finanziell defizitären Haushalte in der für die Ableitung der Transferhöhe genutzten Referenzgruppe im Jahr 2008 hat sich gegenüber der im Jahr 1998 und 2003 genutzten Referenzgruppen also mehr als verdoppelt. Auch bei der unteren 20er-Gruppe nach der EVS 2008 sieht das Missverhältnis zwischen Einkommen und Ausgaben katastrophal aus: 773,69 Euro Nettoeinkommen stehen 875,47 Euro Konsumausgaben (ohne Versicherungen und Vereinsmitgliedsbeiträge) gegenüber, ein Defizit von rund 102 Euro.³⁶

Ein großer Teil der Haushalte in der Referenzgruppe ist also darauf angewiesen, restliches Schonvermögen abzubauen oder sich zu verschulden bzw. freiwillige Leistungen und Geschenke von Dritten zu erbetteln. Grundsätzlich gilt aber laut Bundesverfassungsgericht: "Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss durch einen

gesetzlichen Anspruch gesichert sein. Dies verlangt bereits unmittelbar der Schutzgehalt des Art. 1 Abs. 1 GG. *Ein Hilfebedürftiger darf nicht auf freiwillige Leistungen des Staates oder Dritter verwiesen werden, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des Hilfebedürftigen gewährleistet ist.*"³⁷ (Hervorhebung durch Autor/inn/en)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Prekäre Lebenslagen – Gegen Einkommensarmut und soziale Ausgrenzung argumentiert zur Verarmung der Referenzgruppe und in Folge damit der Transferbeziehenden: "Es zeigt sich, dass die Regelsatzbemessung nach der EVS von vornherein einen entscheidenden Konstruktionsfehler hat: Wenn man 25 Jahre lang eine Massenarbeitslosigkeit von mehr als 4 Mio. nicht bekämpft, sondern stattdessen den Erwerbslosen systematisch Jahr für Jahr die Leistungen kürzt, wenn man gleichzeitig einen Niedriglohnsektor schafft und mit Hartz IV systematisch ausweitet, wenn man in dieser Zeit an einem völlig überholten Schulsystem festhält, das systematisch Bildungschancen nach der sozialen Herkunft verteilt, wenn Kinder kaum eine Chance haben, diesen Teufelskreis sozial vererbter Ausgrenzung zu durchbrechen – wenn man also ein Vierteljahrhundert lang die Gesellschaft systematisch sozial, kulturell und politisch spaltet und eine wachsende Armutsbevölkerung produziert – dann kann die Bemessung des gesellschaftlichen Existenzminimums am Konsumverhalten dieser Armutsbevölkerung zu nichts anderem führen als zu weiterer Verarmung, weiterer Mangelernährung und weiterer Ausgrenzung. Das bedeutet: Wenn die untersten Schichten der Gesellschaft so verarmt sind, dass sie sich kein Obst und keine Bücher mehr leisten können, dann folgt nach diesem Modell daraus, dass Obst und Bücher nicht zum Existenzminimum gehören. Diese politische Willkür bei der Berechnung des Existenzminimums können und wollen wir uns nicht länger gefallen lassen!"³⁸

Eine vom regierungsnahen Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) in Auftrag gegebene Studie über die Versorgung von Menschen mit Hartz-IV-Leistungen bestätigt diese These der Armut der Grundsicherungsbeziehenden, die sich von der Armut der Referenzgruppe ableitet, mit Nachweisen von Unterversorgungen und Entbehrungen (Deprivationen) der Transferbeziehenden: "Jeweils 6-8 % der ALG II-Bezieher berichten, dass sie sich keine warme Mahlzeit pro Tag leisten können, dass die Wände in ihren Wohnungen feucht sind, dass sie Probleme mit der pünktlichen Bezahlung der Nebenkosten haben oder dass sie rezeptfreie Medikamente nicht bezahlen können. Sogar 14 % verfügen über nicht ausreichend Zimmer in der Wohnung und knapp 17 % der Leistungsempfänger

können sich keine angemessene Winterkleidung leisten. [...] Blickt man allerdings über den Bereich der elementaren Bedürfnisse hinaus, zeigen sich größere Versorgungsdefizite. Am niedrigsten fällt das Versorgungsniveau der Leistungsempfänger bei den finanziellen Möglichkeiten und der sozialen Teilhabe aus [...]. Etwa drei Viertel der ALG II-Empfänger können es sich nicht leisten, alte aber funktionstüchtige Möbel zu ersetzen oder einmal im Monat ins Restaurant zu gehen. Und jeweils um die vier von fünf Leistungsempfängern geben an, dass sie sich keinen jährlichen Urlaub leisten oder keinen festen Geldbetrag pro Monat sparen können. [³⁹] Immerhin noch rund jeder Zweite kann weder das Geld für medizinische Zusatzleistungen aufbringen, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden, noch unerwartet auftretende Ausgaben schultern. Ähnliches gilt für Kino- oder Konzertbesuche oder für das Einladen von Freunden."⁴⁰

Fazit: Die gewählte Referenzgruppe ist arm/verarmt, die Indizien verweisen deutlich darauf. Das hat letztlich die Bestimmung eines Armutstransfers zur Folge (großer Zirkelschluss), der die Transferbeziehenden nicht oder nicht ausreichend an der Gesellschaft teilhaben lässt, sie ausgrenzt und Stigmatisierungen aussetzt.

Exkurs 2: Warum eine arme/verarmte Referenzgruppe ausgewählt wird: Das Lohnabstandsproblem und die Lohnabstandsfalle – Oder: Markt- statt Bedarfsorientierung

Wieso sollen die Ausgaben der ehemals unteren 20 Prozent in der Einkommenshierarchie und jetzt der unteren 15 Prozent als Maßstab der Bestimmung der Höhe des Transfers gelten, warum nicht die Ausgaben der unteren 30 Prozent oder 40 Prozent? Diese Festlegung ist vollkommen willkürlich, oder besser: Sie ist aus einem bestimmten Grund willkürlich erfolgt. Der Grund dafür, die Höhe des Transfers so niedrig wie möglich zu halten, lässt sich anhand der Erklärung der Bundesregierung für die Herabsetzung der Referenzgruppe Einpersonenhaushalte für die Bestimmung der Regelleistung von den unteren 20 Prozent auf die unteren 15 Prozent erklären: "Bei der nach § 4 [SGB II] vorzunehmenden Abgrenzung unterer Einkommensgruppen ist die deutliche Erhöhung der nicht als Referenzhaushalte zu berücksichtigenden Einpersonen- und Familienhaushalte zu berücksichtigen. Bei den Einpersonenhaushalten liegt der Anteil der vorab – zur Vermeidung von Zirkelschlüssen – ausgeschlossenen Haushalte mit 8,6 Prozent aller Haushalte dieses Haushaltstyps erheblich über den bei der Sonderauswertung der EVS 2003 ausgeschlossenen Haushalten. *Bei einem*

Anteil der Referenzhaushalte von 20 Prozent an allen nach dem Nettoeinkommen geschichteten Einpersonenhaushalten verschiebt sich die Abgrenzung nach oben hin zu höheren Einkommen, was eine deutliche Steigerung der für die Ermittlung der Regelbedarfe relevanten privaten Konsumausgaben führt. Deshalb werden, um dem geeigneten Maßstab für das menschenwürdige Existenzminimum zu folgen, für die Abgrenzung der Referenzgruppe die unteren 15 Prozent aller Einpersonenhaushalte zugrunde gelegt."⁴¹ (Hervorhebung durch Autor/inn/en)

Zum besseren Verständnis: Würde man wie bisher die untere 20er-Einkommensgruppe zur Ermittlung der Verbrauchsausgaben benutzen, so würde sich infolge der höheren Quote der vor der Ermittlung der unteren 20er-Einkommensgruppe auszuschließenden Personen logischerweise diese Einkommensgruppe nach oben schieben – und somit auch deren Konsumausgaben. Das hätte, und genau das ist der Knackpunkt, letztlich zur Folge, dass die künftigen Regelleistungen bedeutend höher ausfallen müssten, weil sie von einer höheren Einkommens- = Ausgaben- = Referenzgruppe abgeleitet werden. Um dem entgegen zu wirken, wird der bisher angeblich "geeignete Maßstab" (unter 20er-Einkommensgruppe) von der Bundesregierung verändert! Das ist das eine. Das andere ist: Der Sprung zur unteren 15er-Einkommensgruppe hat aber zur Folge, dass die in dieser Gruppe erfassten Einpersonenhaushalte zahlenmäßig sehr gering sind. Das wäre aber möglicherweise nicht verfassungskonform. Denn das Bundesverfassungsgericht hat verlangt, dass "die Referenzgruppe der Bezieher von geringen Einkommen möglichst breit zu fassen [ist], um statistisch zuverlässige Daten zu verwenden."⁴² Das Bundesverfassungsgericht sah dies bei der EVS-Auswertung 2003 mit der 20er-Einkommensgruppe gegeben. Rechtsanwälte des Deutsche Anwaltvereins und der Sozialrechtler Johannes Münder sehen diese Anforderung bei der Nutzung der unteren 15er-Einkommensgruppe möglicherweise nicht mehr als erfüllt an⁴³: Das ist das verfassungsrechtliche Argument gegen willkürliche Festlegungen von Referenzgruppen. Wichtig für unsere Betrachtung ist aber das bereits angedeutete grundsätzliche Problem der Statistikmethode: Je höher die Regelleistungen bestimmt werden, desto mehr Personen müssen vor der zu bestimmenden Einkommens-/Referenzgruppe ausgeschlossen werden (Vermeidung kleiner Zirkelschluss). Somit schiebt sich die Einkommens- und damit auch die Ausgabenpositionen der auszuwertenden Personengruppe fast zwangsläufig immer weiter nach oben – immer mehr Personen erhalten damit einen Anspruch auf eine Grundsicherungsleistung. Diese wiederum müssen bei der kommenden Anwendung der Statistikmethode wiederum vor der Bestimmung der gewählten Einkommen-/Referenzgruppe

aus der gesamten Stichprobe der EVS ausgeschlossen werden usw. usf. Um diese Aufwärtsspirale zu vermeiden – und will man Transfers als Grund-/Mindestsicherung ausgestalten –, müssten entweder andere Einkommen, zum Beispiel auch (Mindest-)Lohneinkommen, ständig kräftig steigen, um einen massenhaften Grundsicherungsbezug zu vermeiden. Da dem aber neben unakzeptablen ideologische Gründen auch bedenkenswerte wirtschaftliche Gründe entgegenstehen, bleibt nur ein Ausweg: Die Referenzgruppe bzw. die Transferleistungen müssen nach unten korrigiert und/oder regelsatzrelevante Ausgaben anderweitig kleingerechnet werden, was dann aber möglicherweise eben nicht mehr verfassungskonform wäre.

Indirekt lebt also mit der Statistikmethode der Ableitung der Höhen von Transfer, die die Existenz und gesellschaftliche (Mindest-)Teilhabe sichern sollen, auch dass vom Bundesverfassungsgericht zur Bestimmung der Regelleistung nicht als gültig betrachtete Lohnabstandgebot weiter. Mit einer erklärten Verfassungswidrigkeit der Ableitung von Transferleistungen gemäß dem Prinzip des Lohnabstands ist es aber nicht getan. Denn auch wenn dieses Gebot nicht mehr im § 28 SGB XII wie ehemals festgeschrieben ist, ist er doch indirekt normativ bei allen Überlegungen zu Transferhöhen festgeschrieben, auch bei der LINKEN. So heißt es z. B. auf der Website der Partei: "Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu den Hartz IV-Regelsätzen fordert die Politik auf, die Regelsätze für Kinder und Erwachsene nachvollziehbar so festzusetzen, dass das Existenzminimum und die kulturelle, soziale und politische Teilhabe an der Gesellschaft gewährleistet sind. Die FDP hat dieses Urteil als Angriff auf ihre Steuersenkungspolitik verstanden und zum Gegenschlag ausgeholt: Wer, wie das Bundesverfassungsgericht, 'anstrengungslosen Wohlstand' verspreche, der lade zu 'spätromischer Dekadenz' ein. Diesen Frontalangriff auf den Sozialstaat wird verknüpft mit *Forderungen, die niemand bestreitet: Dass jemand, der arbeitet, mehr verfügbares Einkommen haben sollte als jemand, der nicht arbeitet*. Medien wie die BILD springen auf und unterstellen, dass sich arbeiten eigentlich gar nicht mehr lohne, weil man mit Hartz IV mehr Geld zur Verfügung habe."⁴⁴ (Hervorhebung durch Autor/inn/en) Das Problem des indirekten, normativen Lohnabstandsgebotes bei der Bestimmung von Transferhöhen besteht bei Grund-/Mindestsicherungen generell: Auf der einen Seite (Mindest-)Lohnbeziehende, auf der anderen Seite Grund-/Mindestsicherungsbeziehende. Dazu heißt es in einem Papier der Fraktion DIE LINKE: "Würde man den Eckregelsatz der Grundsicherungssysteme auf 500 Euro erhöhen, ohne dass ein ausreichend hoher Mindestlohn eingeführt wird, würde sich die Zahl der Anspruchsberechtigten und damit die Kosten drastisch erhöhen. Bei Haushalten mit Kindern

würde der Kreis der Anspruchsberechtigten weit in die unteren bis mittleren Einkommensschichten hineinragen. Dies würde schwere fiskalische wie legitimatorische Probleme für die Mindestsicherung mit sich bringen. Deshalb müsste ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn von 10 Euro pro Stunde die Anhebung des Regelsatzes auf 500 Euro flankieren.⁴⁵ Wer sich die Zeit nimmt nachzurechnen, stellt fest, dass man mit den geforderten 500 Euro Regelleistung plus erhöhten KdU bei Berücksichtigung bestehender Erwerbsfreibeträge und Dazuverdienstmöglichkeiten der derzeitigen Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II, Hartz IV) in der Nähe eines Nettoeinkommens landet, welches a) ein/e Mindestlohnbeziehende/r in Vollzeit erhält. Und natürlich besteht b) das Problem erst recht bei der Regelleistung plus KdU (ohne Erwerbseinkommen) im Vergleich zu Erwerbstätigen, die in Teilzeit arbeiten! Beides (a und b) würde zu erheblichen Diskussionen in der Bevölkerung führen, Neiddebatten und die weitere Spaltung der Gesellschaft provozieren – und durch oben erwähnte Bild-Zeitung geschickt genutzt werden, um einen Sozialabbau bzw. -stopp herbeizureden. Dieses grundsätzliche "legitimatorische" und weidlich von Neoliberalen nutzbare Problem, das man als "Lohnabstandsfalle von Grund-/Mindestsicherungen"⁴⁶ bezeichnen kann, führte letztlich auch zu dem Streit vor dem Wahlparteitag der LINKEN im Jahr 2009 um die konkrete Festlegung der Regelleistungshöhe und darüber, ob erst der Mindestlohn von 10 Euro durchgesetzt werden muss und dann erst die Regelleistung erhöht werden kann. Das hätte zur Folge: Solange die 10 Euro nicht durchgesetzt sind, verbleiben Grundsicherungsbeziehende in Armut. Auch die auf dem Wahlparteitag noch heftig diskutierte Kompromissformel im Wahlprogramm (für die "nächste Wahlperiode" 500 Euro Regelleistung) wurde deswegen später zum Streitfall: Meint "nächste Wahlperiode" sofort mit Beginn der Wahlperiode oder irgendwann in der Wahlperiode oder möglicherweise auch erst am Ende der Wahlperiode, also 2013? Was an dem normativ fortwirkendem Lohnabstandsgebot hochproblematisch ist, wurde bereits 2008 beschrieben: "Die konkrete Höhe der Grundsicherung ist nicht mehr dem Ziel der Armutsbekämpfung, das heißt der Existenz- und Teilhabesicherung verpflichtet, sondern wird von auf dem Markt bzw. politisch durchsetzbaren Löhnen/ Erwerbseinkommen abhängig gemacht."⁴⁷

1.3.1.2 Der kleine Zirkelschluss⁴⁸

a) Um den kleinen Zirkelschluss bei der Bestimmung des Regelsatzes zu vermeiden, sollen vor Bestimmung der Referenzgruppe diejenigen Daten von Personen mit Bestreitung des

Lebensunterhaltes durch Sozialhilfe/Grundsicherung aus der in der Statistik erfassten Daten der Bevölkerung herausgenommen werden. Das ist eine sinnvolle Forderung. Denn sonst würden aus den politisch normierten Ausgabemöglichkeiten von Grundsicherungsbeziehenden politisch normierte Ausgabemöglichkeiten von Grundsicherungsbeziehenden abgeleitet. Die Herausnahme von Grundsicherungsbeziehenden vor der Bestimmung der Referenzgruppe ist bei der jetzigen Berechnung der Regelleistung geschehen. Bis auf eine Gruppe: Aufstocker/innen, die Grundsicherungsleistung plus Erwerbseinkommen in Höhe des Freibetrags von 100 Euro beziehen. Diese sind aber auch aus der Referenzgruppe auszuschneiden, weil dieser Freibetrag in vielen Fällen lediglich Mehrausgaben infolge der Erwerbsarbeit abdecken, also faktisch nicht die Lebenslage der Betroffenen verbessern.⁴⁹

b) Das Bundesverfassungsgericht geht aber noch weiter: "Der Gesetzgeber bleibt [...] verpflichtet, bei der Auswertung künftiger Einkommens- und Verbrauchsstichproben darauf zu achten, dass Haushalte, deren *Nettoeinkommen unter dem Niveau der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch inklusive der Leistungen für Unterkunft und Heizung liegt, aus der Referenzgruppe ausgeschieden werden.*"⁵⁰ (Hervorhebung durch Autor/inn/en) Das Bundesverfassungsgericht geht auch davon aus, dass die auszuwertende Referenzgruppe mit ihrem Einkommen "zuverlässig über der Sozialhilfeschwelle" liegt. "Die Einbeziehung von Sozialhilfeempfängern und von Personen, die ihre Ausgaben nicht nur aus eigenem Einkommen, sondern auch durch Auflösung von Vermögen und Zuwendungen Dritter tätigen ('versteckte Armut') in das unterste Quintil würde in der Tat die Datenbasis verfälschen."⁵¹ Die Gründe sind analog der oben genannten Grundsicherungsbeziehenden zu benennen: Personen, die Einkommen unterhalb des Leistungsniveau der bisherigen Grundsicherungen haben, können nicht als Referenzgruppe für die Festlegung des künftigen Niveaus für Grundsicherungsleistungen gelten. Es gibt nun zwei Personengruppen, die Einkommen transfersystembedingt unterhalb des geltenden Grundsicherungsniveau haben: Personen, die in verdeckter Armut leben, die also einen Anspruch auf die Grundsicherungsleistungen haben, diesen Anspruch aber nicht realisieren (können)⁵², und Personen, die per Gesetz keinen Anspruch auf die Grundsicherungsleistungen haben wie dies z. B. weitgehend bei BAföG-Beziehenden und Asylbewerber/inne/n der Fall ist.⁵³

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ignoriert diese Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts und verfälscht damit die Datenbasis zur Ermittlung der Regelleistung. Und dies angesichts von fast 6 Millionen verdeckt Armen in den genannten Grundsicherungssystemen! (Das bedeutet: Auf eine/n Leistungsbeziehende/n kommt nochmal fast eine Person, die ihren Leistungsanspruch nicht realisiert, also in verdeckter Armut lebt.⁵⁴) Auch wurden aber o. g. BAföG-Beziehende und Asylbewerber/innen (mit eigenem Haushalt), die ein Einkommen unter dem Sozialhilfe-/Grundsicherungsniveau haben, nicht aus der auszuwertenden Referenzgruppe ausgeschieden.

Festzuhalten ist: Die unter b) genannten Personengruppen wurden nicht aus vor der Bestimmung der für die Regelleistungsermittlung herangezogenen Einkommens-/Referenzgruppe ausgeschlossen, ebenso nicht die unter a) genannten Aufstocker/innen. Dies führt dazu, dass die Regelleistung zu niedrig bestimmt wurde, weil die niedrigen Konsumausgaben dieser Personen das gesamte Ausgabenniveau der betrachteten Referenzgruppe, das zur Berechnung der Transferhöhe verwendet wird, nach unten ziehen.

Fazit: Die Betrachtung des großen und kleinen Zirkelschlusses zeigte nicht nur, dass geltende Bestimmungen zur Höhe der Regelleistung (die mit den anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung den Grundsicherungsanspruch ergeben) nicht verfassungskonform sind. Es wurde auch aufgezeigt, dass Willkür und Manipulation bei der Bestimmung der Höhe eines Transfer, der die Existenz und (Mindest-)Teilhabe sichern soll, mit Hilfe der Statistikmethode möglich ist. Ebenso wurde gezeigt, wie viel Schwierigkeiten sich bei der Anwendung dieser Methode ergeben.

Ein dritter großer Problemkreis eröffnet sich mit der Frage der Zulässigkeit von Abschlägen und Anwendung von Pauschalierungen im Rahmen der Statistikmethode.

1.3.1.3 Abschläge und Nichtanerkennung von Ausgabepositionen

Verfassungs- und Sozialrechtler/innen, Politiker/innen sowie Aktivist/innen der Erwerbslosenbewegung kritisieren die von der Bundesregierung vorgenommene teilweisen oder ganzen Abschläge bzw. Nichtanerkennungen von einzelnen Ausgabepositionen als nicht regelsatzrelevant.

Die von der Bundesregierung anhand der EVS 2008 betrachteten Einpersonenhaushalte (untere 15er-Referenzgruppe) hatten durchschnittlich Konsumausgaben von 843,27 Euro, wobei noch die Ausgaben für Hausrat-/Haftpflichtversicherung, Kfz-Haftpflichtversicherung und für Mitgliedschaften in Vereinen fehlen (ca. 14 Euro), macht zusammen 857 Euro Ausgaben. Zieht man davon Ausgaben ab, die durch die anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung dieser Personengruppe erstattet werden sollen und daher nicht zur Regelleistung gehören (ca. 340 Euro), ergeben sich regelsatzrelevante Ausgaben von rund 517 Euro. Hiervon wären Abschläge bei der Übernahme der Ausgabenposten für die Regelleistungsbestimmung gerechtfertigt, z. B. solche, die durch Mehrbedarfe gedeckt werden (orthopädische Schuhe, Reparatur und Miete therapeutischer Geräte) oder durch andere Institutionen erlassen (GEZ-Befreiung) bzw. erstattet werden (Zahnersatz Materialkosten) – gesamt ca. 15 Euro. Die Regelleistung hätte dann im Jahr 2008 bei mindestens 502 Euro netto/monatlich liegen müssen.⁵⁵ Die von der Bundesregierung ermittelte Regelleistung für 2011 beträgt aber nur 364 Euro (plus 8 Euro Warmwasserkosten, die jetzt nicht mehr Bestandteil der Regelleistung sind).⁵⁶ Nach Angaben der DGB-nahen Hans-Böckler-Stiftung wäre sogar eine Regelsatz von 521 Euro für 2008 ableitbar.⁵⁷ Berücksichtigt werden muss, dass die oben unter b) genannten Personen und unter a) genannten Aufstocker/innen (vgl. kleiner Zirkelschluss) bei beiden Betrachtungen nicht vor der Bestimmung der Referenzgruppe ausgeschieden worden sind. Das heißt, die Regelleistung hätte im Jahr 2008 sogar über den genannten Höhen von 502 bzw. 521 Euro netto/monatlich liegen müssen!

Bei der unteren 20er-Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte ergibt sich eine Differenz zwischen Regelleistung (364 Euro plus 8 Euro Warmwasser) und durchschnittliche Konsumausgaben (875,47 Euro, ebenfalls ohne o. g. Kosten der Versicherungen und Vereinsmitgliedschaften, ca. 15 Euro) nach Abzug der mit den anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung zu deckenden Bedarfe (ca. 348 Euro) von ca. *527 Euro pro Monat*. Auch hier können ca. 17 Euro für anderweitig gedeckte Ausgaben abgezogen werden. Dazu kommen aber die Kosten der Versicherungen und Vereinsmitgliedschaften – macht *mindestens 525 Euro Regelleistung netto/monatlich im Jahr 2008*.⁵⁸ Auch dieser Betrag müsste höher liegen, da die oben unter b) genannten Personen und unter a) genannten Aufstocker/innen (vgl. kleiner Zirkelschluss) nicht vor der Bestimmung der Referenzgruppe aus der gesamten Stichprobe (Einpersonenhaushalte) ausgeschieden worden sind. Auf ein ähnliches Ergebnis kommt Katja Kipping in einer Expertise zur Auswertung der EVS 2008,

die nach Beratungen mit weiteren Expert/inn/en erstellt worden ist: Die Regelleistung, dynamisiert zum Jahr 2010 und unter Belassen der oben unter b) genannten Personen und unter a) genannten Aufstocker/innen (vgl. kleiner Zirkelschluss), müsste bei ca. 514 Euro liegen.⁵⁹ Dazu kämen noch die 15 Euro für Versicherungen und Vereinsmitgliedschaften. Das wären also mindestens *529 Euro netto pro Monat*. Eine im Auftrag der Diakonie Mitteldeutschland (gemeinsam mit den Diakonischen Werken Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz, Baden, Bayern, Hannover, Hessen-Nassau, Pfalz, Sachsen und Württemberg) angefertigte Berechnung von Irene Becker⁶⁰ ergab anhand der EVS 2008 einen Regelsatz von 480,45 Euro. Dabei wurden Grundsicherungsbeziehende und verdeckt Arme bei der Bestimmung der Referenzgruppe aus der Stichprobe ausgesondert. Allerdings wurden auch hier nur die Konsumausgaben, also nicht die Ausgaben für Hausrat-/Haftpflichtversicherung, Kfz-Versicherung und Vereinsmitgliedschaften als regelsatzrelevant anerkannt. Auch wurden Ausgaben für die Anschaffung von Haushaltsgütern, die aus einer Regelleistung nicht in einem halben Jahr angespart werden können (Kühlschrank, Waschmaschine usw., die dann im Bedarfsfall als einmalige Hilfen gewährt werden), und weitere kleine Posten nicht als regelsatzrelevant anerkannt. Berücksichtigt man diese nicht anerkannten (Konsum-)Ausgaben ergibt sich eine Regelleistung von *über 500 Euro netto/monatlich* im Jahr 2008. Dieser müsste ebenfalls noch höher liegen, da die oben unter a) genannten Aufstocker/innen (vgl. kleiner Zirkelschluss) nicht aus der Referenzgruppe ausgeschieden worden sind. Die ebenfalls mit diesem Verfahren von Irene Becker ermittelte niedrigere Regelleistung von rund 433 Euro ergibt sich nach vielen Abschlägen an den Konsumausgaben gemäß der Vorstellungen der Bundesregierung. Ausdrücklich wird aber zu dieser Höhe von den auftraggebenden Landesverbänden der Diakonie betont: "In dieser Variante [der Regelleistungsberechnung] setzt sich die von den Landesverbänden der Diakonie in Auftrag gegebene Studie über fachliche Einwände an der Methodik partiell hinweg und übernimmt viele Abzüge, wie sie im Gesetzentwurf zu finden sind." Und noch deutlicher: "Solche Abzüge sind [...] *methodisch fragwürdig*, weil sie auch den Regelsatz jener mindern, die sich abgezogene Ausgaben ohnehin nie leisten konnten (z. B. Pauschalreisen). Einzelne Abzüge dieser Berechnungsvariante entsprechen auch nicht den ethischen Vorstellungen der Diakonie. Sie zeigen aber, dass sich der Regelsatz nur mit *ethisch fragwürdigen Wertentscheidungen* weiter minimieren lässt. So ist im Grundsatz unvertretbar, dass Leistungsberechtigte beim Eintreten des Leistungsfalles ihre Haustiere abgeben oder in einer Wohnung ohne Grünpflanzen leben sollen. Solche normativen Vorgaben mindern nicht nur die Höhe des errechneten Regelsatzes, sondern müssen von den

Hilfeempfängern auch als Demütigung empfunden werden."⁶¹ (Hervorhebung durch Autor/inn/en) Wie schon von der Wissenschaft so wird auch von der Diakonie die Variante mit den Abschlägen als methodisch falsch, sogar teilweise als ethisch fragwürdig und demütigend bezeichnet.

Eine weitere Berechnung von Rüdiger Böker, Sachverständiger des Bundesverfassungsgerichts, dass im Jahr 2010 das Hartz-IV-Regelleistungs-Urteil erließ, ergab eine Regelleistungshöhe in Höhe von *564,90 Euro netto/monatlich* für eine/n Alleinstehende/n – ermittelt aus den Konsumausgaben des unterste Quintil (untere 20er-Referenzgruppe) ohne Abschläge, aber ohne Ausschluss der oben unter a) genannten Aufstocker/innen und der unter b) genannten Personen (vgl. kleiner Zirkelschluss). Der verfassungskonforme Ausschluss dieser Personen würde die von Böker ermittelte Regelleistung weiter erhöhen.

Fazit: Unter Berücksichtigung fehlender Ausgabenbestandteile und von Ausgabenpositionen, die anderweitig gedeckt werden, ergibt sich bei der von der Bundesregierung genutzten unteren *15er-Einkommensgruppe* eine Differenz von mindestens ca. 138 Euro zur jetzigen Regelleistung, die im Jahr 2008 *mindestens 502 Euro* (bzw. 521 Euro) hätte betragen müssen. Würde die untere *20er-Einkommensgruppe* zur Bestimmung der Regelleistung genutzt, würde die Differenz mindestens 161 Euro betragen (im Jahr 2008 *mindestens 525 Euro Regelleistung*). Diese Werte verstehen sich alle *ohne* Ausschluss der unter b) genannten Personengruppen und unter a) genannten Aufstocker/innen aus der Referenzgruppe (vgl. kleiner Zirkelschluss). *Das heißt, die Regelleistung nach der unteren 20er-Einkommensgruppe hätte im Jahr 2008 noch höher liegen müssen als 525 Euro!*

Wie sind diese Ausgaben- und damit Regelleistungskürzungen zu erklären?

Das Bundesverfassungsgericht gesteht dem Gesetzgeber zu, Ausgabenpositionen z. B. durch Mittelbildungen (Durchschnittswerte) zu pauschalisieren sowie Abschläge an Ausgabenpositionen vorzunehmen bzw. Klassifizierungen von Ausgabenpositionen als nicht regelsatzrelevant vorzunehmen.

Aber: *Erstens* müssen die Abschläge bzw. Nichtanerkennungen unter Beachtung der grundrechtlichen Garantie des Existenz- und Teilhabeminimums hinreichend begründet werden. So z. B. warum Ausgaben für Verkehr, chemische Reinigung, Schnittblumen und

Zimmerpflanzen, Mobilfunktelefone, Haustiere, Hausrat-/Haftpflichtversicherung, Güter für die Gartenpflege, Ausgaben für Gaststättenbesuch, medizinische Zusatzzahlungen, die die Krankenkassen nicht ersetzen usw. usf. nicht oder nur teilweise als regelsatzrelevant deklariert werden. Diese Begründungen sind aber nicht hinreichend erfolgt. Sowohl der Sozialrechtsexperte Johannes Münder als auch der Deutsche Anwaltverein (und viele andere mehr) geben zu bedenken, dass die Bundesregierung für die von ihr vorgenommenen Abschlüsse bzw. Nichtanerkennungen von Ausgabenpositionen a) keine verfassungskonformen Begründungen oder b) gar keine Begründungen gegeben hat.⁶²

Zweitens muss gesichert sein, dass bei Durchschnittsbildungen (Pauschalierungen) überdurchschnittliche Bedarfe bestimmter Personengruppen in einer Ausgabenposition durch eine andere unterdurchschnittliche Ausgabenposition intern ausgeglichen werden kann. Angesichts der Größenordnungen der vorgenommenen Reduzierungen ist dies aber nicht mehr gewährleistet. Auch das ist nicht gebührend beachtet worden.⁶³

Das wäre die verfassungs- und sozialrechtliche Kritik an der derzeitigen Regelleistungsbestimmung in Bezug auf Abschlüsse und Nichtanerkennungen von Ausgabenpositionen.⁶⁴

Die grundsätzliche Kritik ist aber eine methodische, die über die normative Streitfrage, was als regelsatzrelevant oder nicht zu gelten hat, hinausgeht: Die "reine" Statistikmethode sagt, dass in der – wie auch immer – ausgewählten Referenzgruppe Ausgaben in Höhe von X erfolgten. Diese müssten dann gemittelt (insofern pauschaliert) in die Regelsatzbestimmung eingehen, damit diese Ausgaben – *intern je nach subjektiven Verbrauchspräferenzen ausgeglichen* – auch getätigt werden können. Die Statistikmethode wird aber durch – wie auch immer begründete – Abschlüsse/Nichtanerkennungen von Ausgabenpositionen, also mit der Anwendung einer Warenkorbmethode während der Auswertung mit der Statistikmethode, empfindlich gestört. Grund dafür ist letztlich diese Vermischung von Statistik- und Warenkorbmethode, denn die Klassifizierung von Ausgabenpositionen oder -höhen als (teilweise) regelsatzrelevant oder (teilweise) nicht regelsatzrelevant ist eine der Warenkorbmethode entlehnte normative Entscheidung. Diese daraus folgenden "Störungen" der Statistikmethode, die sich in erheblichen Unterdeckungen der tatsächlichen Bedarfe für die Sicherung der Existenz und (Mindest-)Teilhabe durch die derzeitige Regelleistung zeigen⁶⁵, haben der Sozialrechtler Johannes Münder, Rechtsanwälte des Deutschen

Anwaltvereins und die Sozialwissenschaftlerin Irene Becker an mehreren Rechenbeispielen nachgewiesen.

Beispiel 1 - Unterdeckung der Bedarfe z. B. von (ehemaligen) Kfz-Nutzer/innen: Zur Mobilität kann z. B. ein Auto und/oder der ÖPNV genutzt werden. Erklärt man das Auto als nicht zur Existenz- und (Mindest-)Teilhabsicherung notwendig, also Ausgaben dafür als nicht regelsatzrelevant, werden nur die ÖPNV-Ausgaben der ÖPNV-Benutzer/innen für die Bestimmung der Regelleistung einbezogen. Sämtliche Verkehrs-Ausgaben derjenigen, die nur (das teure) Auto fahren oder neben dem ÖPNV auch ein Auto fahren, werden mit der Regelleistung nicht mehr gedeckt und sind bei den vielen Warenkorbeingriffen in die Statistikmethode auch nicht mehr mit internen Ausgleichen zu decken. Auch bei einem zwangsweise erfolgten Umstieg auf den ÖPNV würden die Ausgaben der vom Kfz auf den ÖPNV Umgestiegenen nicht gedeckt, weil zu unterstellen ist, dass ehemalige Kfz-Nutzer/innen auch längere Wege für Besorgungen zu überwinden hatten als ÖPNV-Nutzer/innen, also auch höhere ÖPNV-Ausgaben hätten, als der Durchschnitt der ÖPNV-Nutzer/innen.

Beispiel 2 – falsche Gesamtdurchschnittsbildung, Variante 1: Auch werden generell die Verbrauchsausgaben für die ÖPNV-Benutzung nach unten gedrückt, weil statt nur der durchschnittsbildenden ÖPNV-Nutzer/innen auch die Kfz-Nutzer/innen, wenn ihnen die Kfz-Nutzung durch die Streichung dieser Position verwehrt wird, mit dem Durchschnitt für die ÖPNV-Nutzung in die gesamte Durchschnittsberechnung für alle eingehen müssten. Dies geschieht aber nicht, was zu niedrigeren Gesamtdurchschnittswerten für alle ÖPNV-Nutzer/innen und somit zur Unterdeckung des Bedarfs führt und somit interne Ausgleiche innerhalb der pauschalen Regelleistung verunmöglicht.

Beispiel 3 – falsche Gesamtdurchschnittsbildung, Variante 2: Auch werden generell die Verbrauchsausgaben für die ÖPNV-Benutzung nach unten gedrückt, weil Personen, die gar keine Verbrauchsausgaben ÖPNV (auch nicht für Kfz) haben, mit in die Durchschnittsbildung für ÖPNV-Ausgaben einbezogen werden. Wenn also drei ÖPNV-Nutzer/innen zusammen 180 Euro monatlich dafür ausgeben (also jede Person 60 Euro), eine vierte Person aber, die solche Ausgaben nicht hat, in die Mittelbildung einbezogen wird, stehen jeder und jedem nur noch 45 Euro pauschal zur Verfügung. Das heißt, die drei ÖPNV-Nutzer/innen haben 15 Euro weniger zur Verfügung als sie für den ÖPNV ausgeben (müssen). Auch dieser zu niedrige Gesamtdurchschnittswert führt zur Unterdeckung des Bedarfs und verunmöglicht damit auch interne Ausgleiche innerhalb der pauschalen Regelleistung.

Diese drei verschiedenen Möglichkeiten der Unterdeckung von Bedarfen durch die Anwendung der "normativen" Warenkorbmethode während der Ermittlung mit der Statistikmethode wurden bei verschiedenen Güterpositionen und in unterschiedlichen Größenordnungen tatsächlich realisiert.⁶⁶

1.3.2 Zwischenfazit zur Statistikmethode

Erstens: Die Anwendung und die Ergebnisse der Statistikmethode zur Bestimmung von Transferhöhen sind hochgradig von normativen und politischen Vor-Entscheidungen abhängig.

Zweitens: Ohne eine Kontrollmethode ist mit der Statistikmethode überhaupt nichts Sicheres über die tatsächliche Deckung von Ausgaben für die Sicherung der Existenz und der gesellschaftlichen (Mindest-)Teilhabe aussagbar.

Drittens: Wer der Armutsrisikogrenze oder dem Warenkorb eine Geeignetheit für die Bestimmung der Höhe eines die Existenz und der gesellschaftlichen (Mindest-)Teilhabe sicherenden Transfers absprechen will, kann nicht behaupten, dass die Statistikmethode geeigneter sei.

Viertens: Die über die derzeitige Ausgestaltung des Statistikmodells *politisch* festgelegte Regelleistung ist extrem zu niedrig. Die Menschen, die mit diesen Sozialleistungen leben müssen, können nicht oder nur vollkommen unzureichend ihre Existenz sichern und an der Gesellschaft teilhaben.

1.3.3 Das KdU-Problem

Über die bisher beschriebenen Regelleistungen hinaus gehören die kommunalpolitisch festgelegten und von den Behörden übernommenen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) zum Lebensunterhalt. Diese vom Amt den Bedürftigen erstatteten Kosten und die o. g. Regelleistungen sollen insgesamt die Kosten für die Existenz und (Mindest-)Teilhabe decken.⁶⁷

Im Dezember 2010 betragen die als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) für eine/n Alleinstehende/n bundesdurchschnittlich 304 Euro im Monat.⁶⁸ Mit der jetzigen Regelleistung von 364 Euro ergäbe dies dann eine durchschnittliche Leistung von 668 Euro (netto – also ohne Beiträge zu den Sozialversicherungssystemen, monatlich). Die politisch als

"angemessen" anerkannten KdU differieren allerdings von Gemeinde zu Gemeinde und werden nach unterschiedlichen, zum Teil rechtswidrigen Methoden ermittelt. Aus Begrenzungsgründen soll darauf hier nicht weiter eingegangen werden. Bundesweite Mindeststandards zur Ermittlung der Angemessenheiten der Kosten der Unterkunft und Heizung werden von der LINKEN im Wahlprogramm 2009 eingefordert: DIE LINKE will mit der Mindestsicherung "angemessene Wohnkosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen ersetzen (Maßstab Wohnfläche: Kriterien sozialer Wohnungsbau, Maßstab Miete: Mittelwert der ortsüblichen Vergleichsmiete, Bruttowarmmiete); ein Umzug — frühestens nach einem Jahr Übergangsfrist — ist unzumutbar, wenn er eine soziale Härte darstellt oder die Kommune keine angemessene Ersatzwohnung nachweisen kann".⁶⁹ Der Ausschluss von finanziell erzwungenen Umzügen ist also nicht das Ziel, lediglich die Minimierung von Zwangsumzügen. *Eine konkrete Berechnung, in welchem Umfang die genannten Mindeststandards der LINKEN Zwangsumzüge tatsächlich verhindern, liegt bisher nicht vor.*

Die Fraktion DIE LINKE im Abgeordnetenhaus von Berlin hat auf der Basis der Mindeststandards neue Richtwerte für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung aus dem Berliner Mietspiegel 2009 – also mit Werten vom 01. Oktober 2008 – ermittelt. Sie betragen für einen Einpersonenhaushalt bei 50 qm 421 Euro monatlich – gerechnet mit dem minimalsten (!) Richtwerten für Heizung. Mit Fernwärmeheizung gerechnet läge der Wert der als angemessen anerkannten KdU im Jahr 2008 bei 446 Euro.⁷⁰ Eine von Werner Schulten, Sprecher der BAG Hartz IV DIE LINKE, vorgenommene Berechnung, ergibt einen Wert mit den *minimalsten Richtwerten für Heizung* in Höhe von *443,50 Euro* für die angemessenen KdU in Berlin im Jahr 2010.

Bisher wurde in der LINKEN als auch in der Fraktion DIE LINKE für Überschlagsrechnungen zur durchschnittlichen Gesamthöhe der Mindestsicherung immer die bisher geforderten 500 Euro Regelleistung plus 378 Euro der unter der SPD und LINKEN in der Berliner Ausführungsverordnung Wohnen als maximal angemessen anerkannten KdU für Einpersonenhaushalte benutzt.

Fazit:

Die Festlegung der Höhe bzw. der Mindeststandards der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung ist eine willkürliche Festlegung. Aus Vereinfachungsgründen übernehmen wir analog der bisherigen Vorgehensweise in der LINKEN für die

vorliegende Studie einen bundesweiten Durchschnitt von 443 Euro monatlich als angemessen anerkannte Kosten der Unterkunft und Heizung. ACHTUNG! Wenn man diese bisherige Vorgehensweise zur Ermittlung einer Gesamthöhe eines Transfers, der die Existenz und (Mindest-)Teilhabe sichern soll, übernimmt, würde das aber bedeuten, dass die als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung für alleinstehende Erwachsene bundesdurchschnittlich um 139 Euro steigen müssten. Ob die von der LINKEN geforderten Mindeststandards diesen Effekt tatsächlich haben, ist mehr als fraglich! Hier muss dringend (fach-)politisch diskutiert und entschieden werden.

1.3.4 Bedarfs-TÜV – Verfassungskonformität und Kontrolle der Bestimmung der Transferhöhe mit der Statistikmethode

Der Begriff Bedarfs-TÜV wurde von Katja Kipping eingeführt. Dieser TÜV stellt eine Überprüfung und Korrektur der per Statistikmethode ermittelten Transferhöhe dar. Damit wird die vom BVerfG genannte Voraussetzung zur Nutzung der Statistikmethode nachgewiesen. Außerdem wird mit dem Bedarfs-TÜV der große und teilweise der kleine Zirkelschluss eliminiert: Denn es werden zu den mit der Statistikmethode ermittelten durchschnittlichen Ausgaben normativ gerechtfertigte Fehlbeträge addiert.

Ein Bedarfs-TÜV soll – orientiert an den Ausgaben der unteren 20er-Referenzgruppe (unterstes Quintil) nach der EVS 2008 – an einigen Beispielen demonstriert werden.⁷¹

Beispiel 1: Konsumausgaben für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke werden mit der EVS 2008 in Höhe von 129,63 Euro im Monat (4,32 Euro täglich) ermittelt. Unter der normativen Vorgabe, dass sich auch Transferbezieher/innen ausreichend und gesund ernähren können sollten, müsste diese Position nach Angaben von Rainer Roth auf *192 Euro im Monat (6,40 Euro täglich)* erhöht werden (Wert für 2009).⁷² *Es fehlen also rund 62 Euro monatlich.*

Beispiel 2: Für den Öffentlichen Nahverkehr (ohne Urlaub, für Personen ohne PKW) werden Ausgaben mit der EVS 2008 in Höhe von 20,42 Euro monatlich ermittelt. Damit kann man sich z. B. in Dresden 10 Fahrten im Monat leisten, also 5 Hin- und Rückfahrten monatlich, oder rund 1 Hin- und Rückfahrt in der Woche. Eine Abo-Monatskarte kostet 42,50 Euro, mit einem Rabatt für Dresden-Pass-Inhaber 30,00 Euro. Unter der normativen Vorgabe, dass zur

(Mindest-)Teilhabe die ausreichende und kostengünstige Möglichkeit der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gehören sollte, *fehlen* also (trotz Jahresabo-Ermäßigung und gesondert zu beantragender Sozialrabatte) immer noch *rund 10 Euro monatlich*. Bemerkung: Viele Städte/Regionen verlangen höhere Preise für die Nutzung des ÖPNVs, haben keine Sozialtickets oder analoge Rabatte für Menschen mit geringem Einkommen. *Das heißt, dass der hier festgestellte Fehlbetrag von 10 Euro ein sehr niedriger Wert ist!*

Beispiel 3: An Bildungsausgaben (außerschulischer Unterricht, Hobbykurse) fielen laut EVS 2008 1,66 Euro monatlich an: Ein "Iss-dich-fit"-Kurs mit vier Unterrichtseinheiten (45 Minuten) an der Volkshochschule Dresden kostet 12 Euro (mit Dresden-Pass 6,00 Euro), ein Grundlagenkurs "Word 2010 für Windows" mit 15 Unterrichtseinheiten kostet 130 Euro (mit Dresden-Pass 65,00 Euro). Ein gesellschaftspolitischer Kurs "Ist auch diesmal 'nach der Krise vor der Krise'?" über zwei Unterrichtseinheiten kostet 5 Euro (keine Ermäßigung). Unter 5 Euro im Monat ist also kaum Bildung möglich. Unter der normativen Vorgabe, dass eine (Mindest-)Teilhabe an außerschulischer Bildung möglich sein soll, *fehlen also mindestens 3,34 Euro monatlich*. Bemerkung: Für den Word-Grundlagenkurs müsste man bei einem 5 Euro Bildungsetat im Monat 13 Monate ansparen. *Das heißt, der hier ermittelte Fehlbetrag ist sehr niedrig veranschlagt!*

Beispiel 4: Für Zeitungen und Zeitschriften werden 7,37 Euro im Monat laut EVS 2008 ausgegeben. Dafür bekommt man nicht einmal eine Tageszeitung wie z. B. die Bild-Zeitung im Abo (17,90 Euro im Monat), geschweige denn niveauvollere Zeitungen wie die Frankfurter Rundschau (33,25 Euro im Monat, Abo), das Neue Deutschland (26,20 Euro im Monat, Abo) oder eine regionale Zeitung wie der Weser-Kurier (25,60 Euro im Monat, Abo), die Sächsische Zeitung (23,70 Euro im Monat/Abo). Unter der normativen Vorgabe, dass das tägliche Lesen einer Tageszeitung zur (Mindest-)Teilhabe gehört, *fehlen* durchschnittlich *18 Euro monatlich*. Bemerkung: Andere Tageszeitungen wie die taz (37,90 Euro im Abo), die junge welt (31,80 Euro im Abo), die Frankfurter Allgemeine Zeitung (43,90 Euro im Abo) oder die Süddeutsche Zeitung (43,80 im Abo in Bayern) kosten wesentlich mehr. Auch sind Zeitschriften hier nicht berücksichtigt. *Das heißt, der hier ermittelte Fehlbetrag für Zeitungen/Zeitschriften ist sehr niedrig veranschlagt!*

Das Fazit zum Bedarfs-TÜV:

Wenn also gesellschaftlicher Konsens darüber besteht, dass Transferbeziehende die Möglichkeit haben sollen, sich gesund zu ernähren, ausreichend und kostengünstig mit dem ÖPNV mobil zu sein, sich wenigstens etwas bilden zu können sowie eine Tageszeitung zu lesen, dann müsste die Regelleistung 525 Euro (2008) plus mindestens ca. 93 Euro betragen: also *mindestens 618 Euro monatlich*. Zu beachten ist aber, dass nicht alle Güterpositionen geprüft bzw. verglichen und dass sehr niedrige Werte angesetzt wurden! Das heißt, dass eine weitere Erhöhung der Regelleistung durchaus zu rechtfertigen wäre! Rechnet man nun zu den hier niedrig ermittelten 618 Euro Regelleistung noch die erhöhten KdU von durchschnittlich 443 Euro dazu und berücksichtigt darüber hinaus, dass die bei der Anwendung der Statistikmethode auszuscheidenden Personengruppen nicht aus der hier herangezogenen untersten 20er-Einkommensgruppe der EVS 2008 ausgeschieden worden sind (kleiner Zirkelschluss), müsste die Höhe des Transfers, der die Existenz und (Mindest-)Teilhabe sichert, im Jahr 2008 durchschnittlich *mindestens 1.070 Euro netto/ monatlich* betragen. Die Regelleistung (will man weiterhin auf die Trennung von Regelleistung und KdU statt auf eine hohe Pauschalierung plus Wohngeld im Bedarfsfall setzen) müsste dabei mindesten *627 Euro netto/monatlich* betragen. Werden diese Werte gemäß der Preissteigerungen angepasst, ist für das Jahr 2011 eine Transferhöhe von *1.080 Euro netto/monatlich* (bzw. *637 Euro Regelleistung*), für das Jahr 2013 eine Transferhöhe von *1.090 Euro netto/monatlich* (bzw. *647 Euro Regelleistung*) sicher nicht überschätzt. Dabei wurden noch nicht erhöhte Kosten der Unterkunft und Heizung zu 2013 berücksichtigt!

1.3.5 Mögliche Kritik am Bedarfs-TÜV und die Entgegnungen auf diese Kritik

Zu vermuten ist, dass sich einige LINKE einer Forderung nach 647 Euro netto/monatlich (bzw. durchschnittlich gesamt 1.090 Euro) im Jahr 2013 nicht anschließen wollen. Deren Begründung könnte sein: Wir haben die 500 Euro Forderung mit der reinen Statistikmethode (nach der EVS 2008 wohlgermerkt!) nachgewiesen. Aber: Die Gegenargumente gegen die Ableitung einer Transferhöhe mit diesem letztlich unhaltbaren Ansatz wurden schon dargelegt (großer Zirkelschluss, keine Nachweis der Erfüllung der BVerfG-Voraussetzung für die Anwendung der Statistikmethode): Es gibt aber ein weiteres Gegenargument: Die Fraktion DIE LINKE hat, bevor Katja Kipping mit der reinen Statistikmethode die rund 514 Euro Regelleistung aus der EVS 2008 abgeleitet hat, mehrmals ihre Forderung nach 500 Euro

Regelleistung mit einem Bedarfs-TÜV bezüglich des Postens "Ernährung" begründet. Sie hatte dabei in Anlehnung an eine Berechnung der Parität mit der EVS 2003 (Regelleistung 440 Euro) plus dem Bedarfs-TÜV "gesunde Ernährung" öffentlich für die 500 Euro argumentiert.⁷³ Diese Begründung bezüglich der notwendigen Anwendung des Bedarfs-TÜVs zurück zu nehmen und anderen Bedarfspositionen zu verwehren, wäre nicht nur unredlich, sondern fachlich und politisch fragwürdig. DIE LINKE würde sich unglaubwürdig machen und dem Vorwurf aussetzen, Transferhöhen politisch willkürlich zu bestimmen. Es gibt deswegen keinen Grund, eine Regelleistung von mindestens (!) 650 Euro im Jahr 2013 abzulehnen! Um diese Höhe mit weiteren Argumenten zu rechtfertigen, möchten wir zwei Vergleiche anstellen.

1.3.6 Vergleich Statistikmethode mit Bedarfs-TÜV und Armutsrisikogrenze

Heute beträgt die Höhe der Transferleistung nach dem SGB II durchschnittlich 668 Euro: Schon dieser Wert zeigt, dass die geltende politische Festlegung der Höhe der Grundsicherung weit unter den Armutsrisikogrenzen liegt, nämlich – bezogen auf die für 2011 hochgerechneten SOEP-Werte (pro Jahr durchschnittlich 12 Euro höhere Armutsrisikogrenze, also 971 Euro im Jahr 2011) – 303 Euro. Wären die bisher von der LINKEN geforderten 500 Euro Regelleistung plus – unterstellter – höherer KdU (bundesdurchschnittlich 443 Euro, also 139 Euro mehr) im Jahr 2011 ausreichend? Nein. Im Jahr 2011 würde diese Forderung keinen Schutz vor Armut bieten, sondern es würde eine Armutslücke von ca. 28 Euro klaffen (bezogen auf hochgerechnetes SOEP 2011). Im Wahljahr 2013 würde bei einer Forderung von 500 Euro Regelleistung die Armutslücke 52 Euro betragen.⁷⁴

Fazit:

Bei einem durchschnittlichen Transfer von 1.090 Euro netto/monatlich würde die mit der Statistikmethode und dem Bedarfs-TÜV ermittelte Mindesttransferhöhe für 2013 das Einkommensarmutsrisiko (nach SOEP in 2013 bei ca. 995 Euro) verhindern.

1.3.7 Vergleich Statistikmethode (mit Bedarfs-TÜV) und Warenkorb

Hier sollen die Angaben der EVS 2008 (unter 20er-Einkommensgruppe) und des Bedarfs-TÜVs mit Angaben aus der mit der Warenkorbmethode ermittelten Kosten für o. g. ausgewählte Güterpositionen verglichen werden:

Nahrungsmittel und nichtalkoholische Getränke:

EVS 2008: 129,63 Euro im Monat (4,32 Euro täglich).

Bedarfs-TÜV 2009: ca. 192 Euro im Monat (6,40 Euro täglich), Fehlbetrag zu EVS 2008 rund 62 Euro monatlich.

Warenkorb Hausstein 2011⁷⁵: 202,48 Euro im Monat (6,75 Euro täglich), Fehlbetrag zu EVS 2008 rund 73 Euro monatlich.

Warenkorb Vallenthin 2007⁷⁶: 223,80 Euro im Monat (7,46 Euro täglich, Discounter PLUS Wiesbaden), Fehlbetrag zu EVS 2008 rund 94 Euro monatlich.

Nahverkehr

EVS 2008: 20,42 Euro monatlich.

Bedarfs-TÜV 2011: 30,00 Euro monatlich, Fehlbetrag zu EVS 2008 rund 10 Euro monatlich.

Warenkorb Hausstein 2011: Monatskarte 35,00 Euro (große regionale Differenzen!)

Fehlbetrag zu EVS 2008 rund 15 Euro monatlich.

Warenkorb Vallenthin 2007: 43,90 Euro (ESWE Wiesbaden, Sozialmonatskarte), Fehlbetrag zu EVS 2008 rund 23,50 Euro monatlich.

Bildung

EVS 2008: 1,66 Euro monatlich.

Bedarfs-TÜV 2011: ca. 5,00 Euro monatlich, Fehlbetrag zu EVS 2008 3,34 Euro monatlich.

Warenkorb Hausstein 2011: 5,00 Euro monatlich, Fehlbetrag zu EVS 2008 rund 3 Euro.

Warenkorb Vallenthin: keine Angaben.

Tageszeitung

EVS 2008: 7,37 Euro im Monat.

Bedarfs-TÜV 2011: 25 Euro monatlich (Abo), Fehlbetrag zu EVS 2008 rund 18 Euro.

Warenkorb Hausstein 2011: 20,38 Euro im Monat (Abo), Fehlbetrag zu EVS 2008 rund 13 Euro.

Warenkorb Vallenthin 2007: 22,80 Euro monatlich (Abo), Fehlbetrag zu EVS 2008 rund 15,50 Euro.

Vergleicht man Fehlbeträge bei den ausgewählten Güterpositionen, die sich nach dem Bedarfs-TÜVs ergeben (vgl. Kapitel 1.3.4, Fehlbetrag 93 Euro, Regelleistung 618 Euro), mit den Fehlbeträgen nach dem Warenkorb von Hausstein (Fehlbetrag 104 Euro, Regelleistung damit 629 Euro) und nach dem Warenkorb von Vallenthin (Fehlbetrag rund 133 Euro, ohne Bildung), stellt man fest: Die Größenordnungen der Fehlbeträge und der mit diesen Fehlbeträgen korrigierten Regelleistung sind ähnlich.

Fazit:

Der Bedarfs-TÜV für ausgewählte Güterpositionen ist durch Warenkorb-Angaben bestätigt, damit auch die mit dem Bedarfs-TÜV sowie um die fehlenden Herausnahme von Zirkelschluss-Personengruppen korrigierte Regelleistung von mindestens 647 Euro.

Bemerkung:** Der Bedarfs-TÜV ist eine **Kontrolle** der Statistikmethode mit dem Warenkorb, wobei aber nicht die Statistikmethode mit der Warenkorbmethode während der Auswertung der Statistikmethode vermischt wird – wie es bei der derzeit praktizierten "unreinen" Statistikmethode geschieht. Sondern hier werden mit dem Warenkorb die tatsächlichen Ergebnisse der "reinen" Statistikmethode geprüft und nachträglich korrigiert. **Die Prüfung ergibt, dass die Statistikmethode unter Nutzung der unteren 20er Einkommensgruppe, also einer Gruppe von Menschen, die bereits arm bzw. von Armut bedroht sind, keine Bedarfe abbildet, die eine ausreichende Existenz- und Teilhabesicherung ermöglichen. Wem die Kombination von reiner Statistikmethode und Bedarfs-TÜV (Warenkorb) methodisch problematisch erscheint, hat auch die Möglichkeit, die Referenzgruppe beim Statistikmodell anzuheben (untere 30 oder 40 Prozent). Allerdings ist auch dann die verfassungsrechtlich gebotene Absicherung der mit der Statistikmethode ermittelten Werte durch die Prüfung anhand einer Referenzbestimmung (z. B. Warenkorb) noch vorzunehmen. Mit dem Bedarfs-TÜV erfolgt diese Absicherung bereits.

Exkurs 3: Warum eine arme/verarmte Referenzgruppe ausgewählt wird: Die Kassenlagebestimmung (Ausgaben/Einnahmen)

Die mit der EVS-Statistikmethode berechnete Regelleistung (plus KdU) hat nicht nur Auswirkungen auf alle vom Bund (und teilweise von den Kommunen) zu finanzierenden Grundsicherungstransfers. Indirekt werden von diesem Existenzminimum ebenfalls die Leistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes und die Pfändungsfreigrenzen abgeleitet. Das heißt, die Bestimmung dieses Existenzminimums ist von außerordentlicher finanzieller Bedeutung: Bestimmungen der Transferhöhen sind ausgabenseitig Kassenlagebestimmungen. Sie sind aber auch einnahmeseitig relevant: Das mit diesem Modell *politisch* festgelegte Existenzminimum ist auch die Grundlage für die Bestimmung bzw. Ableitung der Steuerfreibeträge in der Einkommensteuer. Grundsatz bei der Bestimmung des Steuerfreibetrages ist, dass niemand wegen der Besteuerung von Sozialhilfe oder anderen Grundsicherungen abhängig werden soll. Deswegen sind die Grundfreibeträge der Einkommensteuer etwas höher als die genannten derzeitigen Transferleistungen. "Die vom Bundesverfassungsgericht statuierte Abhängigkeit des 'steuerrechtlichen Existenzminimums' vom 'sozialhilferechtlichen Existenzminimum' führt zwar systematisch zu einer umso geringeren Bemessung des 'sozialhilferechtlichen Existenzminimums', je höher das Aufkommen an Lohn- und Einkommensteuer sein muss, um dem staatlichen Finanzbedarf zu genügen. Hat das Bundesverfassungsgericht überzeugend zunächst den Grundsatz betont, die Höhe des sozialhilferechtlichen 'Mindestbedarfs einzuschätzen [sei] Aufgabe des Gesetzgebers', der sich durch einen 'besonderen Finanzbedarf des Staates und die Dringlichkeit einer Haushaltssanierung [veranlasst sehen könnte], die bisherigen Bedarfstatbestände in der gesamten Rechtsordnung zu überprüfen', so hat es aber in einer späteren Entscheidung dem damit potenziell ermöglichten freien Fall des sozialhilferechtlichen Existenzminimums unter die absolute Armutsschwelle mit der Verpflichtung des Gesetzgebers Grenzen gezogen, 'die von Verfassungs wegen zu berücksichtigenden existenzsichernden Aufwendungen [müssten] nach dem tatsächlichen Bedarf – *realitätsgerecht* – bemessen werden'."⁷⁷ Dass diese vom BVerfG vorgeschriebene eigenständige, also nicht von Steuereinnahmeerwägungen beherrschte Bestimmung der Höhe von Transferleistungen, die die Existenz und (Mindest-)Teilhabe absichern sollen, nicht erfolgt, lässt sich einfach nachweisen: Exakt diejenige Höhe der Regelleistung, die im Jahr 2010 aus der EVS 2008 ermittelt werden sollte, nämlich 364 Euro, wurde bereits im Entwurf des Siebenten Existenzminimumbericht der Bundesregierung vom 27.10.2008⁷⁸ "ermittelt"

und daraus unter Berücksichtigung der KdU der steuerliche Freibetrag für 2010 abgeleitet.

Ein Schelm, wer dabei Arges denkt! Nicht zu Unrecht ist also mit dem bekannten

Sozialrechtler und Kommentator des Sozialrechts Ulrich Sartorius zu fordern:

"Bedarfsbezogene Mindestleistungen haben sich immer wieder als sensibel gegenüber – vor allem fiskalisch motivierten – Eingriffen erwiesen. Es ist demnach erforderlich, diese permanent auch 'gegen den Strom' aus sich heraus festzusetzen und hierbei stabile Maßstäbe zu entwickeln.“⁷⁹ Dem ist nichts hinzuzufügen!

1.3.8 Zusammenfassung Statistikmethode

Die Ergebnisse der Statistikmethode zur Bestimmung von Regelleistungshöhen sind hochgradig von normativen und politischen Vor-Entscheidungen abhängig. Ohne eine Kontrollmethode ist mit der Statistikmethode überhaupt nichts Sicheres über die tatsächliche Deckung von Ausgaben für die Sicherung der Existenz und der gesellschaftlichen (Mindest-)Teilhabe aussagbar. Die über die derzeitige Ausgestaltung des Statistikmodells *politisch* festgelegte Regelleistung ist extrem zu niedrig. Die Menschen, die mit diesen Sozialleistungen leben müssen, können nicht oder nur vollkommen unzureichend ihre Existenz sichern und an der Gesellschaft teilhaben. Eine gemäß der reinen Statistikmethode ermittelte, mit dem Bedarfs-TÜV kontrollierte und korrigierte, von Zirkelschlüssen bereinigte Regelleistung müsste im Jahr 2011 mindestens 637 Euro, 2013 für eine erwachsene Person mindestens 647 Euro betragen – *mindestens*, weil viele Güterpositionen beim vorliegenden Bedarf-TÜV nicht berücksichtigt worden sind.

Ebenso problematisch ist bei der Ermittlung der gesamten Höhe eines existenz- und teilhabesichernden Transfers die willkürliche Festlegung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung. In Anlehnung an die bisherige Praxis in der LINKEN wurden als angemessen anerkannte Kosten der Unterkunft und Heizung bundesdurchschnittlich 443 Euro unterstellt.

637 Euro Mindestbetrag für die Regelleistung und durchschnittlich 443 Euro KdU ergeben für das Jahr 2011 eine *Mindesthöhe* des existenz- und teilhabesichernden Transfers von durchschnittlich mindestens 1.080 Euro netto/monatlich für eine erwachsene Person. 647 Euro Mindestbetrag für die Regelleistung und durchschnittlich

443 Euro KdU ergeben für das Jahr 2013 eine *Mindesthöhe* des existenz- und teilhabesichernden Transfers von durchschnittlich mindestens 1.090 Euro netto/monatlich für eine erwachsene Person. Notwendige Erhöhungen der KdU zu 2013 wurden dabei nicht berücksichtigt.

1.4 Mindesteinkommensbefragung

Die Höhe des Mindesteinkommens (netto), welches die Existenz- und (Mindest-)Teilhabe sichern soll, wird durch repräsentative Befragungen der Bevölkerung und statistische Gewichtungen ermittelt. Mit dieser Methode erhobene Werte sind in Deutschland derzeit noch nicht verfügbar. In der laufenden Befragung im Rahmen der EU-SILC-Erhebung der Einkommen im Jahr 2010 wird den Haushalten die Frage vorgelegt: "Was ist ihrer Meinung nach das geringste monatliche Nettoeinkommen, das der Haushalt benötigt, um finanziell zurechtzukommen?"⁸⁰ Auswertungen dazu liegen noch nicht vor.

Regelmäßig wird von mir in Seminaren folgende Frage gestellt: "Wie viel Geld brauchen Sie, um den notwendigen Lebensunterhalt, mit Wohnung, Mobilität, Kultur usw., aber ohne Sozialversicherungsbeiträge, zu sichern? Nicht für ein luxuriöses Leben, aber für einen Mindeststandard. Und mit der Vorstellung, Sie würden allein leben." Diese, allerdings nicht repräsentativen, Befragungen ergeben ein durchschnittliches monatliches *Mindestnettoeinkommen zwischen 800 und 1.200 Euro netto/monatlich* pro erwachsen Person, *durchschnittlich also ca. 1.000 Euro.*

Fazit:

Auch wenn die Auswertung der Mindesteinkommensbefragung noch nicht erfolgte, so bestätigen doch die durchgeführten Befragungen die bisher ermittelte Höhe eines die Existenz und (Mindest-)Teilhabe sichernden Transfers.

1.5 Pfändungsfreigrenze

Die Freigrenze für Nettolohneinkommen, die bei Pfändungen von Schuldner/inne/n nicht unterschritten werden darf, leitet sich indirekt vom Minimum für die Existenz und Teilhabe ab, das mit dem o. g. Statistikmodell ermittelt worden ist. Denn es soll verhindert werden, dass Pfändungen die Betroffenen von der Sozialhilfe/von Grundsicherungen abhängig machen und damit den Sozialhilfe-/Grundsicherungsträgern Kosten aufbürden. So hieß es in der Begründung zur Erhöhung der Pfändungsfreigrenze im Jahr 2001: "Eine dauerhafte Entlastung der Sozialhilfeträger und ein längerfristiger Schutz der Gläubigerinteressen sind nur zu realisieren, wenn einerseits die Pfändungsfreigrenzen nicht alsbald erneut unter das Existenzminimum des Schuldners absinken, wenn andererseits aber auch dauerhaft ein moderater Selbstbehalt für den Schuldner sichergestellt ist. Dieser Selbstbehalt ist so zu bemessen, dass er auch in den unteren Lohngruppen noch einen Anreiz zu bieten vermag, auch im Fall der Pfändung des Arbeitseinkommens einer geregelten Erwerbstätigkeit weiterhin nachzugehen."⁸¹ Es soll durch die Pfändungsfreigrenze erreicht werden, "dass der Schuldner in seiner Motivation gestärkt wird, aus eigener Kraft seinen Lebensunterhalt zu verdienen und seine Verschuldung zu überwinden".⁸² Die Pfändungsfreigrenze beträgt im seit dem 01. Juli 2011 *1.029,99 Euro netto/Monat (rund 1.030 Euro)*, vom 01. Juli 2005 bis zum 31. Juni 2011 betrug sie *989,99 Euro netto/Monat* – eine Steigerung um 40 Euro.⁸³ Die nächste Festlegung der Pfändungsfreigrenze erfolgt frühestens zum 01. Juli 2013. Eine Steigerung ist zu erwarten.

Wenn die genannte rot-grüne Lohnabstandslogik beibehalten werden soll, müsste die Pfändungsfreigrenze, die jetzt einen Abstand von 360 Euro zum derzeitigen Hartz-IV-Existenzminimum (durchschnittlich 668 Euro) aufweist, um diesen Abstand gegenüber der in dieser Studie errechneten Transferhöhe erhöht werden, also rund 1.450 Euro betragen (1.090 plus 360 Euro)! (Auch mit der derzeitigen Forderung der LINKEN, 500 Euro plus durchschnittlich 443 Euro KdU, müsste, mit dem jetzigen Abstand von 360 Euro addiert, die Pfändungsfreigrenze derzeit bei 1.303 Euro liegen.)

Fazit: Wollte man also die von rot-grün unterstellte Lohnabstandslogik der Pfändungsfreigrenze aufrechterhalten, wäre eine *Höhe der Pfändungsfreigrenze weit über die jetzigen 1.030 Euro hinaus durchaus auch für nicht Erwerbstätige gerechtfertigt!*

Der historischen Intention nach ist nun die Pfändungsfreigrenze aber nicht nur für abhängig Beschäftigte ausgelegt. Sie galt und gilt auch für Beziehende anderer regelmäßiger Einkünfte, wie z. B. Rentner oder Erwerbslose im ALG-I-Leistungsbezug, aber auch (über den Umweg des § 850 i ZPO) für Selbständige und Freiberufler. Die Pfändungsfreigrenze sollte schon zu Bismarcks Zeiten sicher stellen, dass die Gläubiger/innen nie soviel bekommen sollten, dass Schuldner/innen auf staatliche Sozialleistungen angewiesen wären. Dem gleichen Zweck diente die Einführung des sogenannten P-Kontos ("Pfändungsschutzkonto") für jede und jeden (!) zum 01. Juli 2010. Durch ein P-Konto besteht derzeit ein Pfändungsschutz für alle (!), auch für Grundsicherungsbeziehende, in Höhe des Pfändungsfreibetrags. Das heißt, die von rot-grün unterstellte Lohnabstandslogik wird beim Pfändungsschutz außer Kraft gesetzt!

Fazit:

Unabhängig davon, welcher Logik man bei der Festlegung der Pfändungsfreigrenze folgt: Sie orientiert auf die Höhe eines Transfers, der die Existenz sichern und (Mindest-)Teilhabe sichern soll, von derzeit 1.030 Euro netto/monatlich.

1.6 Selbstbehalte bei Unterhaltsverpflichtungen

Selbstbehalte bei Unterhaltsverpflichtungen sollen den notwendigen Nettoeinkommensbedarf der Unterhaltsverpflichteten für deren Lebensunterhalt absichern. Zu den Kosten für den Lebensunterhalt gehören, wie auch bei der Sozialhilfe/den Grundsicherungen oder der Pfändungsfreigrenze, u. a. Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Unterkunft, aber auch Ausgaben für eine kulturelle und soziale Teilhabe. Die monatlichen Selbstbehalte bei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern und gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, liegen derzeit bei *770 Euro* für nicht Erwerbstätige und bei *950 Euro* für Erwerbstätige. Gegenüber anderen volljährigen Kindern beträgt der Selbstbehalt mindestens *1.150 Euro monatlich* und gegenüber getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatt/inn/en oder Vater/Mutter eines nichtehelichen Kindes bei *1.050 Euro netto/monatlich*, und zwar *unabhängig davon, ob der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist oder nicht*. Gegenüber unterhaltsberechtigten Eltern ist ein angemessener Selbstbehalt von mindestens *1.500 Euro netto/monatlich* zugrunde zu legen.

Fazit:

Wenn man von der verschärften Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern für nicht Erwerbstätige (sie sollen durch den niedrigen Selbstbehalt "motiviert" werden, erwerbstätig zu sein) und den Fall der Unterhaltsverpflichtung gegenüber Eltern absieht, liegt der durchschnittliche Selbstbehalt bei Unterhaltsverpflichtungen im Jahr 2011 ca. bei 1.050 Euro netto/monatlich (im Falle der Mittelung aller Selbstbehalthöhen bei 1.084 Euro). Im Jahr 2013 dürfte er über 1.050 Euro netto/monatlich liegen.

1.7 Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung bzgl. BAföG-Darlehen

Wer nach Beginn der Rückzahlungspflicht des Staatsdarlehens gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wenig verdient, braucht keine Rückzahlungen zu leisten, wenn er dies beim Bundesverwaltungsamt beantragt. Darlehensnehmende, deren bereinigtes Monatsnettoeinkommen im Antragsmonat eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, können eine Freistellung von der Rückzahlung beantragen. Der Freistellungsbetrag für alleinstehende Darlehensnehmende betrug ab dem 01. Oktober 2002 960 Euro, ab dem 01. Oktober 2008 1.040 Euro, ab dem 1. Oktober 2010 *1.070 Euro netto/monatlich*⁸⁴ und wird sicherlich in den nächsten Jahren angehoben.

Fazit: Auch der Freistellungsbetrag bezüglich der Rückzahlungspflicht des BAföG-Darlehens bestätigt die bisher ermittelten Höhen für einen Transfer, der die Existenz und Teilhabe sichern soll.

2. Vergleichende Darstellung verschiedener Ableitungen der Höhe existenz- und teilhabesichernder monetärer Transfers

Schaut man sich die sieben diskutierten Möglichkeiten an, sich einer Angabe über die Höhe eines Transfers zu nähern, der die Existenz sichern und gesellschaftliche (Mindest-)Teilhabe eines Menschen ermöglichen soll, ergeben sich folgende durchschnittliche Werte (Euro, netto - ohne Kranken-/Pflegeversicherung, monatlich).

Tabelle 3

Ableitungsmöglichkeit	Höhe im Jahr 2008	Höhe im Jahr 2011	Höhe im Jahr 2013
Armutrisikogrenzen SOEP EVS	935 ????? (2003: 1.000)	971 (geschätzt)	995 (geschätzt) ??? (geschätzt)
Warenkorb		1.117 bis 1.243	weit über 1.100 bis ca. 1.250
Statistikmethode mit Bedarfs-TÜV (oder alternativ: Referenz- gruppe mit höheren Einkommen)	mindestens 1.070	mindestens 1.080	mindestens 1.090
Mindesteinkommens- befragung		ca. 1.000	
Pfändungsfreigrenze	990 (seit Juli 2005)	1.030	über 1.030
Selbstbehalte bei Unterhaltsverpflichtung		1.050 (Durchschnitt)	über 1.050 (Durchschnitt)
Freistellung BAföG- Rückzahlungspflicht	1.040 (zuvor seit 2002 960)	1.070	über 1.070
Durchschnittswert		mindestens 1.050	weit über 1.050

Fazit:

Wir können feststellen, dass die unterschiedlichen Ableitungsmöglichkeiten annähernd gleiche Werte für die Absicherung der Existenz- und (Mindest-)Teilhabe ergeben. Sie liegen im Jahr 2011 durchschnittlich bei mindestens 1.050 Euro, im Jahr 2013 weit über 1.050 Euro netto/monatlich! Diese Höhe ermöglicht die Absicherung gegenüber dem Armutsrisiko. Zuzüglich müssten dann noch die Kosten für die Sozialversicherungen (Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung – sollten keine sozialversicherungspflichtigen Einkommen gegeben sein –) und gegebenenfalls Mehrbedarfe für bestimmte Personengruppen (z. B. chronisch Kranke, Menschen mit Behinderungen, Alleinerziehende, Schwangere) und bei bestimmten Wohnsituationen (Wohngeld) abgesichert werden.

Exkurs 4: Mögliche Gegenargumente gegen die ermittelte Höhe von mindestens 1.050 Euro im Jahr 2011 und weit über 1.050 Euro im Jahr 2013

1. Es könnte nun gegen diese Höhe das Argument vorgetragen werden, dass beim *Zusammenleben von Menschen* Ersparnisse (Synergieeffekte) z. B. wegen gemeinsamer Anschaffung und Nutzung von Haushaltsgeräten anfallen, somit in diesem Falle die Höhe der individuellen Transfereinkommen minimierbar wäre. Dies ist aber kein Argument für eine niedrigere Höhe: Erstens ist dieser Einsparungseffekt nicht durch die Auswertungen z. B. der EVS-Statistik bestätigt. Zweitens würde ein niedriger individueller Transfer für Alleinstehende aus ökonomischen Gründen zum Zusammenleben nötigen, wenn keine weiteren Einkommen bestehen. Außerdem begünstigt ein niedriger Transfer ökonomische Abhängigkeiten in Partnerschaften. Dagegen befördert ein höherer Transfer das Zusammenleben von Menschen, sollte es tatsächlich so genannte Synergieeffekte geben, allerdings ohne den Effekt ökonomischer Abhängigkeiten. Aus gutem Grund streitet daher DIE LINKE für individuell garantierte Transfers, die die Existenz und (Mindest-)Teilhabe absichern – ob nun in Form einer individuell bedürftigkeitsgeprüften Mindestsicherung oder in Form eines Grundeinkommens (in beiden natürlich auch für eine individuelle Besteuerung).

2. Auch könnte argumentiert werden, dass die Armutsrisikogrenzen des SOEP oder EU-SILC möglicherweise im Jahr 2013 niedriger sein könnten als in dieser Studie geschätzt wird. Dem

ist zu entgegnen, dass es für LINKE keinen Grund gibt, Menschen mit Transfers auf dem Niveau der Armutsrisikogrenze abzuspeisen, also faktisch der Gefahr der Verarmung auszusetzen. Das heißt, die Höhe eines Transfers, der die Existenz und (Mindest-)Teilhabe sichern soll, muss über der Armutsrisikogrenze liegen.

3. Ein weiteres Argument gegen diese Höhe könnte sein, dass damit untere Erwerbseinkommensschichten möglicherweise geringere oder gleiche Einkommensniveaus haben könnten wie Transferbeziehende. Dem ist erstens entgegen zu halten, dass das Grundrecht auf eine Absicherung in existenz- und (mindest-)teilhabesichernder Höhe keinem Lohnabstandsgebot unterliegt. Zweitens könnte und sollte der Mindestlohn angepasst werden – der dann sicher über 13 Euro liegen müsste. Ein ausreichender Transfer übt somit einen Druck auf die Löhne nach oben aus, was der politischen Strategie der LINKEN letztlich zugute käme.

4. Die vorliegende Studie versteht sich *auch* als ein Anstoß zur breiten Diskussion in der Partei DIE LINKE und in der Öffentlichkeit zu Transferhöhen, die tatsächlich die Existenz und (Mindest-)Teilhabe von Menschen in Deutschland sichern sollen. Insofern sind Kritiken, die höhere oder niedrigere Werte begründen, sehr willkommen – allerdings auch die dazu nötige Offenlegung der Normative, die diese Höhen begründen.

3. Empfehlungen (zur Debatte) zur Höhe existenz- und teilhabesichernder monetärer Transfers in Deutschland

Die verschiedenen Ableitungen für die Höhe eines Transfers, der die Existenz und (Mindest-)Teilhabe einer erwachsenen Person in Deutschland absichern soll, ergeben im Durchschnitt für das Jahr 2011 eine Höhe von mindestens 1.050 Euro netto/monatlich, für das Jahr 2013 eine Höhe von weit über 1.050 Euro netto/monatlich.

Die AG Existenzsicherung der BAG Hartz IV in und bei der Partei DIE LINKE empfiehlt der BAG Hartz IV in und bei der Partei DIE LINKE,

1. sich im Rahmen der Debatten um das Wahlprogramm der Partei DIE LINKE für das Jahr 2013 für die Höhe eines Transfers weit über 1.050 Euro, für das Jahr 2011 für die Höhe von mindestens 1.050 Euro, als *absolutes Minimum* im Jahr 2011 in Höhe der Pfändungsfreigrenze von 1.030 Euro einzusetzen.
2. in der Gesellschaft dafür kämpfen, dass Transfers in genannten Höhe durchgesetzt werden,
3. Transferhöhen, die unterhalb des hier genannten Niveaus liegen, z. B. Hartz IV (Durchschnitt 668 Euro), eine Regelleistung von 500 Euro (plus KdU) oder eine Mindestrente von 900 Euro als das zu kennzeichnen, was sie sind, nämlich nicht die Existenz und (Mindest-)Teilhabe einer in Deutschland lebenden erwachsenen Person absichernd,
4. sich dafür einzusetzen, dass steigende Kosten für die Existenz- und (Mindest-)Teilhabeabsicherung durch zeitnahe Dynamisierungen gemäß der realen Kostenentwicklung für die Existenz- und (Mindest-)Teilhabesicherung ausgeglichen werden müssen.
5. Außerdem wird empfohlen, gemeinsam mit den sozialen Bewegungen geeignete Methoden zur Ermittlung von Transferhöhen, die die Existenz und Teilhabe sichern, zu diskutieren, und sich für das Recht einer und eines jeden in der Gesellschaft einzusetzen, ein menschenwürdiges Leben führen zu können. Dabei steht die grundsätzliche Frage nach dem guten Leben für alle im Mittelpunkt.

¹ Die Werte für die Armutsrisikogrenze der EVS 2008 liegen noch nicht vor, ebenso nicht detailliertere Auswertungen zur Armutspopulation nach der EVS 2008. Aus diesem Grund sind in der Studie an entsprechenden Stellen rote Fragezeichen eingearbeitet.

² Europäische Kommission: Gemeinsamer Bericht über die soziale Eingliederung 2004: Generaldirektion Beschäftigung und Soziales, Brüssel 2004: 12.

³ Markus M. Grabka: Strukturelle Unterschiede von Mikrodaten und deren potentieller Einfluss auf relative Einkommensarmut. Vortrag im Arbeitskreis Gesundheit und soziale Sicherung der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag am 10. November 2008: 2 f.

⁴ Vgl. Bundesverwaltungsgericht: Urteil vom 11. November 1970 - BVerwG 5 C 32.70 - BVerwGE 36, 256,

⁵ Europäisches Parlament: Bericht über die Förderung der sozialen Integration und die Bekämpfung der Armut, einschließlich der Kinderarmut, in der EU, 2008: Ziffer 12; <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P6-TA-2008-0467&language=DE>

⁶ Ebenda. Ziffer 7.

⁷ Mindesteinkommen sind vom politischen Gemeinwesen dem Individuum garantierte Einkommen, nicht zu verwechseln mit Mindestlöhnen. Mindesteinkommen können die Form von bedingten und bedürftigkeitsprüften Grund-/Mindestsicherungen (z. B. Hartz IV) haben oder die Form eines Grundeinkommens.

⁸ Europäisches Parlament: Bericht über die Bedeutung des Mindesteinkommens für die Bekämpfung der Armut und die Förderung einer integrativen Gesellschaft in Europa 2010: Ziffer 15; <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2010-0375+0+DOC+XML+V0//DE>

⁹ Ebenda: Ziffer 29.

¹⁰ Ebenda: Ziffer 35.

¹¹ Ebenda: Ziffer 40.

¹² Expert Group on Household Income Statistics – The Canberra Group: Final Report and Recommendations, Ottawa 2001.

¹³ Markus M. Grabka 2008 a. a. O.: 1.

¹⁴ Die EVS-Erhebung findet alle fünf Jahre statt – 2003, 2008, 2013 usw.

¹⁵ Markus M. Grabka 2008 a. a. O.: 1.

¹⁶ Ebenda: 10.

¹⁷ Angaben des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages in WD 6 – 3000-018/11 vom 09.02.2011 und ergänzende schriftliche Informationen vom WD am 17.02.2011; vgl. auch die Daten für 2008 nach dem SOEP in: Jan Göbel / Markus M. Grabka: Entwicklung der Altersarmut in Deutschland. DIW, SOEPpapers 378, Berlin 2011: 6; http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.372630.de/diw_sp0378.pdf und nach EU-SILC in: Statistisches Bundesamt Deutschland: Armutgefährdung und Einkommensungleichheit 2008: Deutschland im EU-Vergleich. Pressemitteilung Nr.31 vom 25. Januar 2011; http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2011/01/PD11_031_634,templateId=renderPrint.psml, und in Statistisches Bundesamt Deutschland: 15,6 % der Bevölkerung im Jahr 2009 armutsgefährdet. Pressemitteilung Nr.406 vom 03.11.2011; http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2011/11/PD11_406_634.psml

¹⁸ Die Erhebung dieses Wertes, der vom damaligen Bundearbeitsminister Olaf Scholz auch im 3. Armuts- und Reichtumsbericht 2008 zur Beschönigung der Armutssituation genutzt wurde, wird von Wissenschaftler/inne/n als fehlerhaft kritisiert.

¹⁹ Für das SOEP wurde ein durchschnittliche jährliche Steigerung von 12 Euro jährlich aus den Steigerungswerten der vergangenen Jahre ermittelt, beim EU-SILC eine durchschnittliche Steigerung von 13 Euro jährlich.

²⁰ Höhe Grundsicherungsleistung = Regelleistung plus durchschnittlich anerkannte Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU). Die KdU werden noch einmal gesondert in Klammern ausgewiesen. Deren durchschnittlichen Werte beziehen sich auf den Monat Dezember des jeweiligen Jahres.

²¹ Vgl. Antwort der Bundesregierung vom 16. Mai 2011 (BT-Drs. 17/5861) auf die Kleine Anfrage (BT-Drs. 17/5317) der Abgeordneten Katja Kipping u. a. und der Fraktion DIE LINKE betreffend "Grundsicherung und damit verbundene soziale Aspekte in Deutschland": 43; <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/058/1705861.pdf>

²² Vgl. Kapitel 1.3.3.

²³ Mehrheitsbeschluss des Vorstands der Partei DIE LINKE vom 15./16.10.2011; <http://www.die->

[linke.de/partei/organe/parteivorstand/parteivorstand20102012/beschluesse/solidarischerentenv
ersicherung/](http://linke.de/partei/organe/parteivorstand/parteivorstand20102012/beschluesse/solidarischerentenv
ersicherung/)

²⁴ Zum Thema Synergieeffekte bei Zusammenlebenden (Armutsriskogrenze bezieht sich in der hier vorliegenden Studie auf Alleinstehende) wird gesondert im Exkurs "Drei mögliche Gegenargumente" nach Punkt 2 argumentiert.

²⁵ Europäisches Parlament 2008 a. a. O.: Ziffer 9.

²⁶ Bundesverfassungsgericht: Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010 zu - 1 BvL 1/09 -, - 1 BvL 3/09 -, - 1 BvL 4/09 -: Randziffer 166;

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html

²⁷ BAG SHI: Unsere Position zu Regelsatz und Existenzgeld, in: Bundesarbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen- und Sozialhilfe-Initiativen (Hrsg.): Existenzgeld Reloaded, Neu-Ulm 2008: 34.

²⁸ Lutz Hausstein: Empirische Analyse zur Höhe einer sozialen Mindestsicherung auf der Basis regionalstatistischer Preisdaten. Stand: März 2011, Leipzig 2011; <http://www.harald-thome.de/media/files/Was-der-Mensch-braucht-2011.pdf>

²⁹ Brigitte Vallenthin: "Ich bin dann mal Hartz IV". (K)Ein Einzelfallbericht, Hamburg 2010: 94.

³⁰ Bundesverfassungsgericht 2010 a. a. O.: Randziffer 166.

³¹ Deutscher Anwaltverein: Musterschriftsätze - ASR Sonderheft SGB II, Bonn 2011: 59; http://www.harald-thome.de/media/files/ASR_Sonderheft_2011_Musterschriftsatz.pdf; vgl. auch Johannes Münder: Verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 – BGBl. I S. 453 – Gutachten für die Hans-Böckler-Stiftung, in: Soziale Sicherheit. Zeitschrift für Arbeit und Soziales, Sonderheft September 2011: 67 f.; http://www.boeckler.de/pdf/pm_wsi_2011_09_05.pdf

³² Schriftliche Antwort auf schriftliche Frage (Nr. 54) von Katja Kipping, MdB, zu: Soziale Struktur der Referenzgruppe für die Ermittlung der Regelsätze bei der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008; Bundestags-Drucksache 17/3364; <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/033/1703364.pdf>

³³ Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Antwort (Bundestags-Drucksache 17/2862) auf die Kleine Anfrage von Katja Kipping und der Fraktion DIE LINKE: Ermittlung des menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums nach dem Statistikmodell –

Erfahrungen und Probleme, Berlin 2010;

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/028/1702862.pdf>

³⁴ Vgl. Bundesregierung: Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Juli 2008: 305; http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/forschungsprojekt-a333-dritter-armuts-und-reichtumsbericht.pdf;jsessionid=D6B192661E436DB46235C3F69C9FC39A?__blob=publicationFile

³⁵ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin 2010 a. a. O.

³⁶ Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Antwort (Bundestags-Drucksache 17/3834) auf die Kleine Anfrage von Katja Kipping und der Fraktion DIE LINKE: Sachgerechte Ermittlung des menschenwürdigen Existenzminimums durch Vermeidung von Zirkelschlüssen, Berlin 2010; <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/038/1703834.pdf>

³⁷ Bundesverfassungsgericht 2010 a. a. O.: Randziffer 136.

³⁸ BAG PLESA: Elektronischer Rundbrief Nr. 45/2011, 06. Juni 2011; <http://www.bag-plesa.de/rundbrief/2011/rundbrief-extra-2011-45.pdf>

³⁹ Obwohl sie dazu per Gesetz faktisch verpflichtet sind, Ansparungen für ausfallende bzw. zu reparierende Haushaltgeräte, Möbel usw. vorzunehmen.

⁴⁰ Bernhard Christoph: Was fehlt bei Hartz IV? Zum Lebensstandard der Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, in: ISI (Informationsdienst Soziale Indikatoren), Heft 40, 2008: 8; <http://www.gesis.org/fileadmin/upload/forschung/publikationen/zeitschriften/isi/isi-40.pdf>

⁴¹ Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Bundestagsdrucksache 17/3404 vom 26. Oktober 2010: 145 f.; <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703404.pdf>

⁴² Bundesverfassungsgericht 2010 a. a. O.: Randziffer 168.

⁴³ Deutscher Anwaltverein 2011 a. a. O.: 58; Johannes Münder: Entspricht der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.10.2010 den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1 BvL 1/09 vom 09.02.2010? - Eine rechtsgutachterliche Stellungnahme -, 2010:7; http://www.harald-thome.de/media/files/Prof_Johannes_Muender_Berlin_DGB_Gutachten_H4_Regelsaetze_30_Nov_2010.pdf

⁴⁴ DIE LINKE: Themen von A – Z: Lohnabstand; <http://die-linke.de/politik/themen/themenaz/io/lohnabstand/>

⁴⁵ Andreas Aust/Katrin Mohr (Fraktion DIE LINKE) 2010: Argumente für einen Regelsatz von 500 Euro, März 2010.

⁴⁶ Bei einem Grundeinkommen besteht das Problem nicht, da dieses Grundeinkommen alle beziehen, somit ein/e (Mindest-)Lohnbeziehende/r immer ein höheres Gesamteinkommen hat.

⁴⁷ Ronald Blaschke: Bedingungsloses Grundeinkommen versus Grundsicherung; rls-Standpunkte 15/2008: 7; http://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Standpunkte_0815.pdf

⁴⁸ Vgl. dazu auch Deutscher Anwaltverein 2011 a. a. O.: 58; Münder 2010 a. a. O.: 5 ff. und Münder 2011 a. a. O.: 70 ff.

⁴⁹ Vgl. Deutscher Anwaltverein 2011 a. a. O.: 58.

⁵⁰ Bundesverfassungsgericht 2010 a. a. O.: Randziffer 169.

⁵¹ Bundesverfassungsgericht 2010 a. a. O.: Randziffer 169.

⁵² Ursache verdeckter Armut sind bedürftigkeitsgeprüfte und bedingte Transfersysteme wie Grund/Mindestsicherungen, weil sie stigmatisierend, würdeverletzend und bürokratisch sind. Grundeinkommen eliminieren verdeckte Armut.

⁵³ Ursache sind ebenfalls unterschiedliche bedürftigkeitsgeprüfte und bedingte Transfersysteme wie Grund/Mindestsicherungen, BAfÖG, Asylbewerberleistungen usw. Ein allgemeines Grundeinkommen verhindert, dass Menschen ohne Ansprüche auf eine ausreichende Grundabsicherung leben müssen.

⁵⁴ Vgl. Irene Becker/Richard Hauser: Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag: Eine vergleichende Analyse aktueller Reformvorschläge. 2010: 139; http://www.boeckler.de/pdf_fof/S-2008-182-4-3.pdf

⁵⁵ Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP 2010 a. a. O.: 55, 139 f., auch bei Bundesregierung/Bundesministerium für Arbeit und Soziales; http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Regelbedarfe/evs-einzelpersonenhaushalt.pdf?__blob=publicationFile

⁵⁶ Vgl. Deutscher Anwaltverein 2011 a. a. O.: 60.

⁵⁷ Die Hans-Böckler-Stiftung kommt auf einen Fehlbetrag nach Berücksichtigung der durch andere Träger ersetzten Ausgaben von ca. 167 Euro. Vgl. Hans-Böckler-Stiftung: Trotz fünf Euro mehr: Bedürftige verlieren Anschluss an die Gesellschaft, Böckler Impuls 16/2010; http://www.boeckler.de/22646_22652.htm

⁵⁸ Vgl. Katja Kipping, Existenzminimum kleingerechnet. Alternative Berechnung zu Hartz-IV-Regelsätzen, Berlin November 2011: 11;

<http://dokumente.linksfraktion.de/inhalt/20101129-alternative-berechnungen-hartz-regelsatz.pdf>; Vgl. auch Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 17(11)277, Berlin 2010; <http://www.harald-thome.de/media/files/17%2811%29277.pdf>; auch bei der Bundesregierung/Bundesministerium für Arbeit und Soziales; http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Regelbedarfe/evs-eph-rest0-saw-hhgr1-u20p.pdf?__blob=publicationFile; dort auch Haushalte, die nicht mit Strom heizen berücksichtigen.

⁵⁹ Katja Kipping 2011 a. a. O.

⁶⁰ Irene Becker: Expertise zur Regelleistungsbemessung auf der Basis des "Hartz IV-Urteils" des Bundesverfassungsgerichts. Im Auftrag der Diakonie Mitteldeutschland, 2010; <http://www.diakonie-mitteldeutschland.de/viomatrix/imgs/download/projektbericht.pdf>

⁶¹ Diakonie Mitteldeutschland: Sachgerechte Ermittlung des Existenzminimums, November 2011; http://www.diakonie-mitteldeutschland.de/viomatrix/imgs/download/kurzuebersicht_diakonie_studie.pdf

⁶² Vgl. Deutscher Anwaltverein 2011 a. a. O.: 60 ff.; Irene Becker: Methodische Gesichtspunkte der Bedarfsbemessung, Gutachten für die Hans-Böckler-Stiftung, in: Soziale Sicherheit. Zeitschrift für Arbeit und Soziales, Sonderheft September 2011: 36 ff.; http://www.boeckler.de/pdf/pm_wsi_2011_09_05.pdf; Johannes Münder 2011 a. a. O.: 76 ff.

⁶³ Vgl. Ebenda: 60 und Johannes Münder 2010 a. a. O.: 11 ff.

⁶⁴ Einige dieser Argumente können auch gegen die von der Parität ermittelte Regelleistung von 442 Euro bzw. 416 Euro (bei gesonderten einmaligen Leistungen) vorgetragen werden. Vgl. Der Paritätische/Paritätische Forschungsstelle: Expertise. Die Regelsatzberechnung der Bundesregierung sowie der Vorschlag des Paritätischen Gesamtverbandes für bedarfsdeckende Regelsätze, Berlin 2010; <http://www.harald-thome.de/media/files/DPWV---Expertise---Regelsatz-neu---Dr.-R.-Martens---22.10.2010.pdf>

⁶⁵ Vgl. Irene Becker 2011 a. a. O.: 10.

⁶⁶ Vgl. Deutscher Anwaltverein 2011 a. a. O.: 60 ff.; Johannes Münder 2010 a. a. O.: 11 ff.; Johannes Münder 2011 a. a. O.: 75 ff.; Irene Becker: Bedarfsmessung bei Hartz IV. Zur Ableitung von Regelleistungen auf der Basis des Hartz-IV-Urteils" des Bundesverfassungsgerichts. Diskussionspapier im Auftrag des Gesprächskreises Arbeit und

Qualifizierung der Friedrich-Ebert-Stiftung, WISO Diskurs, Oktober 2010: 10 ff.;

<http://library.fes.de/pdf-files/wiso/07530.pdf>; Irene Becker 2011 a. a. O.: 40 f.

⁶⁷ Für bestimmte Personengruppen (Alleinerziehende, chronisch Kranke, Behinderte usw.) sind Mehrbedarfe möglich.

⁶⁸ Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Antwort (Bundestags-Drucksache 17/5861) auf die Kleine Anfrage von Katja Kipping und der Fraktion DIE LINKE:

Grundsicherung und damit verbundene soziale Aspekte in Deutschland, Berlin 2011;

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/058/1705861.pdf>

⁶⁹ DIE LINKE: Konsequenz sozial. Für Demokratie und Frieden. Bundestagswahlprogramm, Berlin 2009: 26; <http://die->

[linke.de/fileadmin/download/wahlen/pdf/LinkePV_LWP_BTW_090703b.pdf](http://die-linke.de/fileadmin/download/wahlen/pdf/LinkePV_LWP_BTW_090703b.pdf)

⁷⁰ Fraktion DIE LINKE im Abgeordnetenhaus von Berlin: Soziale Absicherung des Wohnens in Berlin, Powerpoint-Vortrag zur Fraktionsklausur a, 04. März 2011 in Sachsen-Anhalt: 17 f.; <http://www.linksfraktion-berlin.de/fileadmin/linksfraktion/download/2011/0304/kdu.pdf>

⁷¹ Hochrechnungen der Preise auf 2013 erfolgen nicht, weil unterstellt wird, dass dann auch die zugrunde gelegten Ausgaben aus der EVS 2008 bei einer erfolgten Dynamisierung höher ausfallen müssten, somit die Differenz zwischen den aus der EVS ermittelten Ausgaben und den Preisen nicht so groß ausfallen dürfte.

⁷² Rainer Roth: Hartz IV. Fördern durch Mangelernährung. Frankfurt/Main 2009: 18; <http://www.klartext-info.de/broschueren/foerdern-durch-mangelernaehrung-a5.pdf>

⁷³ Vgl. z. B. Andreas Aust/Katrin Mohr (Fraktion DIE LINKE) 2010 a. a. O.: "Die Höhe 500 Euro Eckregelsatz ist sachlich geboten. Sie ergibt sich aus einer mehrfachen Korrektur der aktuellen, für verfassungswidrig erklärten Ermittlung des Existenzminimums. Zunächst werden vom Sozialministerium willkürlich vorgenommene Abschläge an den Ausgabenposten der Referenzgruppe der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) korrigiert. Sodann wird die jährliche Anpassung der Regelsätze entlang der Preissteigerung bis 2009 fortgeschrieben. Der Paritätische Gesamtverband kommt unter Berücksichtigung dieser beiden Aspekte auf einen Regelsatz von 440 Euro. Eine bedarfsgerechte Korrektur des größten Einzelpostens Ernährung erfordert eine weitere Anhebung auf 500 Euro. Die Summe ist damit transparent und nachvollziehbar dargelegt." Und richtigerweise erklären die Autor/inn/en der "Argumente" auch weiter: "Welchen systematischen Weg man auch immer beschreitet, in jedem Fall ist die Anhebung auf 500 Euro ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur tatsächlichen Armutsfestigkeit der Mindestsicherungssysteme und zur Ermöglichung

gesellschaftlicher Teilhabe von Menschen, die vom Existenzminimum leben müssen, – und damit zur Überwindung von Hartz IV." Richtig: Ein *Schritt* zur Armutsvermeidung, zur Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe und zur Überwindung von Hartz IV, aber keine Armutsvermeidung, keine gesicherte gesellschaftliche (Mindest-)Teilhabe und damit auch keine Überwindung von Hartz IV!

⁷⁴ Vgl. dazu Kapitel 1.1.

⁷⁵ Vgl. Lutz Hausstein 2011 a.a.O.

⁷⁶ Vgl. Brigitte Vallenthin 2010 a. a. O.: 94 ff.

⁷⁷ Matthias Frommann: Warum nicht 627 Euro? Zur Bemessung des Regelsatzes der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII für das Jahr 2005, NDV Juli 2004: 252 f.;

http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2005/regelsatz_01.pdf

⁷⁸ Bundesregierung; Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2010 (Siebenter Existenzminimumbericht), Entwurf vom 27.10.2008: 3 und 7;

http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Buergerinnen_und_Buerger/Familie_und_Kinder/Familienleistungen/126_Existenzmini_anl,templateId=raw,property=publicationFile.pdf

⁷⁹ Ulrich Sartorius: Das Existenzminimum im Recht, Dissertation Freiburg i. Br. 2000: 70.

⁸⁰ Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Leben in Europa 2011,

Haushaltsfragebogen, Stuttgart 2011: 15; [http://www.statistik.baden-](http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/VolkswPreise/Haushalte/EU_SILC_HH.pdf)

[wuerttemberg.de/VolkswPreise/Haushalte/EU_SILC_HH.pdf](http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/VolkswPreise/Haushalte/EU_SILC_HH.pdf)

⁸¹ Deutscher Bundestag: Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen, Bundestagsdrucksache 14/6812, Berlin 2001: 9;

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/068/1406812.pdf>

⁸² Ebenda: 1.

⁸³ Vgl. <http://www.sozialleistungen.info/fin/schulden/pfaendungstabelle.html>

⁸⁴ Vgl. <http://www.bafoeg-rechner.de/FAQ/rueckzahlung.php?seite=2>